

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1 9 5 9



LINZ 1959

Herausgegeben von der Stadt Linz / Stadtarchiv

4 132

INHALT

	Seite
Abkürzungen	7
Verzeichnis der Mitarbeiter	8
Vorwort des Bürgermeisters	9

A U F S Ä T Z E :

Hans-Heinrich V a n g e r o w (Geisenfeld/Ilm, Bayern): Die Isarflößer und ihre Fernverbindungen nach Österreich zwischen 1318 und 1568 (Tafel I, 3 Falttabellen)	11
---	----

Gerhard W i n n e r (Wien): „Adeliger Stand und bürgerliche Hantierung“	57
--	----

Hans C o m m e n d a (Linz): Des alten Linzer Handwerks Recht und Gewohnheit (Tafeln II—XIII)	93
--	----

Ernst N e w e k l o w s k y (Linz): Die Linzer Schiffmeisterfamilie Scheibenbogen (1 Stammtafel und 1 Verwandtschaftstafel)	199
---	-----

Gilbert T r a t h n i g g (Wels): Welser Bahnbauten und Bahnbauprojekte in Konkurrenz zu Linz (Tafeln XIV—XVII, 1 Plan)	217
---	-----

Otto C h r i s t l (Linz): Fünf Jahrzehnte Linzer Circusgeschichte 1900—1950 (Tafeln XVIII—XXIX)	247
---	-----

K L E I N E M I T T E I L U N G E N :

Franz G a l l (Wien): Johann Pruelmair und Johann Hueber	363
---	-----

Arnold H u t t m a n n (Kronstadt): Zur Tätigkeit des Linzer Buchdruckers Marcus Pistorius in Siebenbürgen	367
---	-----

Ernst N e w e k l o w s k y (Linz): Bausteine zu einer Geschichte der Donau bei Linz und ihrer Schifffahrt . . .	376
---	-----

Georg W a c h a (Linz): Stift Lambach und Linz	384
---	-----

Karl M. Klier (Wien):	
Der graphische Schmuck der älteren Linzer Liedflugblätter (Tafeln XXX—XLI)	416
Ernst Topitz (Wien):	
Der Meteorologe Julius Hann (1839—1921)	431
Stefan Török (Wien):	
Die Stellungnahme des Linzer Gemeinderates von 1870/71 zum Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes	445
MISZELLEN:	
Literaturhinweise	
Josef Janáček, Dějiny obchodu v předbělohorské Praze [= Geschichte des Prager Handels in der Zeit vor der Schlacht auf dem Weißen Berge] (Georg W a c h a, Linz)	451
Othmar Wessely, Artikel „Linz“ in: Die Musik in Geschichte und Gegenwart (Georg W a c h a, Linz)	451
Linzbezogene Funde	
Die Balkendecke des ehemaligen Knabenseminars Hofgasse 11 (Georg W a c h a, Linz, 2 Übersichtsseiten, Tafeln XLII—XLV)	452
Stadtarchiv, laufende Arbeiten	
Die Linzer Personenstandskartei (Georg G r ü l l, Linz)	460
Wissenschaftliche Arbeiten	
Volkskunde der Stadt Linz (Hans C o m m e n d a, Linz)	461

GERHARD WINNER:

„ADELIGER STAND UND BÜRGERLICHE HANTIERUNG“

DIE SIEBEN LANDESFÜRSTLICHEN STÄDTE UND DIE
STÄNDISCHEN GEGENSÄTZE IN OBERÖSTERREICH WÄHREND DES
16. JAHRHUNDERTS

I.

Man ist gewohnt, das 16. Jahrhundert als das Zeitalter der Glaubensspaltung und der Türkenkriege zu qualifizieren. Daß damit die beiden für unsere Lande hervorstechendsten Ereignisse dieser Epoche getroffen sind, unterliegt auch heute noch keinem Zweifel. Nur ihre Ausschließlichkeit haben sie verloren, seit die jüngeren Schwesterdisziplinen der politischen Historiographie ihre Ansprüche anmeldeten: Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte finden wir hier in erster Reihe. Sie lehren uns etwa, welch bedeutsame und tiefgreifende Änderungen das Verhältnis Landesfürst-Untertan (im weitesten Sinn) erfuhr, als römisches Recht die alten, bodenständigen Rechtsbräuche und Rechtsgewohnheiten verdrängte. Sie zeigen weiters die Schwierigkeiten auf, die für Bauer, Bürger und landsässigen Adel durch die Entwicklung der Geldwirtschaft entstanden, von der nicht weniger betroffen die landesfürstliche Finanzverwaltung war. Mit ihrer Anpassung an die neuen Gegebenheiten mußten aber auch die anderen administrativen und judiziellen Behörden Schritt halten, was wieder nicht ohne Rückwirkungen auf Stadt und Land blieb. Und dazu kommen noch die vielen, wohl immer vorhandenen Imponderabilien, die aber gerade in Krisenzeiten, in Abschnitten des Suchens und Versuchens, zu entscheidender Bedeutung gelangen.

Gilt dies alles auch zunächst ganz allgemein und ohne nähere räumliche Beschränkung, so finden wir doch alle Momente in jedem einzelnen Lande und in seiner Geschichte wieder, mögen hier und da auch die Akzente etwas verschoben sein, die Individualitäten — welcher Art immer — zu stärkerer Differenzierung führen.

Dem ursprünglichen Geschichtsbild des ersten neuzeitlichen Jahrhunderts mit der Blickrichtung auf Osmanenabwehr und Reformations-

kämpfe entspricht „auf Landesebene“ ein ganz bestimmtes, und zunächst auch durchaus einleuchtendes Schema der ständischen Parteiungen: einig sind Herrscher und Stände in der Beurteilung der Notwendigkeit des Verteidigungskampfes gegen die Türken; Differenzen gibt es hier nur in der Frage der Finanzierung dieses Krieges. Innenpolitisch aber, das heißt, vornehmlich konfessionspolitisch, finden sich Landesfürst und Prälatenstand der Einheit der drei weltlichen (später „politischen“) Stände gegenüber, die sich sehr früh schon und nahezu ohne Ausnahme dem Protestantismus anschlossen. Gleichfalls bereits im ersten Abschnitt dieser Epoche werden Religionspolitik und Steuerpolitik der Stände so sehr ein Junktim, daß man später direkt von „Konditionierung“ sprach: Die Stände knüpften an die Bewilligung der Kriegssteuern die Bedingung, in Religionsangelegenheiten ihre eigenen Wege gehen zu können. Das Widerspiel der beiden Gruppen, Landesfürst-Prälatenstand auf der einen, Herren, Ritter und Städte auf der anderen Seite, wurde so zum Inbegriff der Landespolitik schlechthin und findet sich in zahlreichen historischen Werken über diese Zeit als Hauptgegenstand der Betrachtung.

Nun war jedoch die Parteiung keineswegs so unkompliziert, wie eben dargelegt wurde. Zunächst darf hier angeführt werden, daß schon in den Zwanzigerjahren des 16. Jahrhunderts (und natürlich auch später), als Ferdinand I. vor allem die reichen Mittel der Klöster und Kirchen für die Kriegführung beanspruchte, der Prälatenstand in begreifliche Abwehrstellung gedrängt war, in der er, wollte er nicht hilflos allein bleiben, nur bei den anderen — evangelischen — Ständen Rückhalt suchen konnte. Daß ihm dies später um so leichter fiel, als seine Mitglieder selbst mehr oder minder mit der neuen Konfession sympathisierten, braucht keine nähere Erläuterung. So nimmt es auch nicht wunder, daß der Landesfürst sogar in seinen rein kirchlichen Maßnahmen (Visitationen etc.) keineswegs immer die Prälaten auf seiner Seite wußte.

Ebensowenig dürfen aber die drei weltlichen Stände als Einheit gesehen werden. Hier sind es vorzüglich sozial-wirtschaftliche Probleme, die die Geschlossenheit dieser Gruppe störten. Die Entwicklung von Geldwirtschaft und Handel hat in erster Linie die ökonomisch schwächeren Glieder von Adel und Bürgertum betroffen, für die es oftmals wirklich um Sein oder Nichtsein ging. In diesem Existenzkampf waren die alten, aus dem Mittelalter überkommenen Ordnungen nur Hindernisse, und jeder sah allein die Vorteile, die der andere daraus zog, dessen Freiheiten und Privilegien, und bekämpfte sie. So stehen sich Adel und Bürgertum in scharfem Streit gegenüber, der völlig vergessen läßt, daß das Spätmittelalter doch

kaum Unterschiede zwischen „Kleinadel“ und „Großbürgern“ kannte. Vielleicht aber war es gerade dieser Umstand (diese enge, oft auch verwandtschaftliche Verbindung zwischen Adel und Bürgertum), der jetzt auch zu einer Besinnung auf den Stand, das Standesgemäße führte. Die „adelige Führung“, der „adelige Stand“ wird so in bewußten Gegensatz gestellt zur „bürgerlichen Hantierung“ und weiter zur „bäuerlichen Nahrung“. Die Uneinigkeit unter Herren, Rittern und Städten führte endlich so weit, daß letztere in einem der kritischsten Augenblicke für das gesamte Land, im Bauernkrieg von 1596/97, völlig eigene Politik trieben und die drei oberen Mitglieder der Landschaft, wie diese behaupteten, im Stiche ließen. Sie fanden sich erst wieder im nächsten Jahrhundert, da sie sich — politisch weitgehend entmachtet — dem fürstlichen Absolutismus gegenüber sahen.

Diese Gegensätze Landesfürst - Prälaten - Adel - Städte zu skizzieren, ist Ziel dieser Arbeit. Wenn dabei aber Türkenabwehr und Religionsstreit in den Hintergrund treten, die durch sie bedingten politischen Parteilagen nicht als solche oder nicht so klar erscheinen, so soll dies keineswegs eine „Revision des Geschichtsbildes“ sein. Ganz im Gegenteil: die Tatsache, daß beide Probleme trotz der hier aufzuzeigenden anderen Fragen und Streitpunkte — und über diese hinweg — doch die gestaltenden und bewegenden Kräfte des 16. Jahrhunderts waren, sollte ihre Bedeutung nur noch unterstreichen.

II.

Bevor wir auf das Hauptthema eingehen, sei kurz die Stellung der Prälaten zu Landesfürst und zu den Mitständen charakterisiert, weil dadurch, wie wir meinen, vieles der folgenden Darstellung erst verständlich wird. Es wurde bereits gesagt, daß die Einheit der katholischen Gruppe Landesherr - Prälatenstand vom Beginn an belastet war durch die außerordentlichen finanziellen Ansprüche, die Ferdinand an die Kirche stellen mußte, um das ungarisch-böhmische Erbe behaupten zu können. Schon 1526 wandte sich Herzog Ernst von Bayern, Administrator des Hochstiftes Passau, der sich hier zum Wortführer des oberösterreichischen Prälatenstandes machte, an den König und remonstrierte gegen die nach dessen Befehl von den Ständen durchzuführende neue Gülteinlage, die Ordnung und Übersichtlichkeit in das ständische Steuerwesen bringen sollte. Das Einbekenntnis der kirchlichen Einkünfte vor den Verordneten der Landschaft wird von Ernst scharf abgelehnt. Die Priesterschaft, heißt es, hätte nie mit der Landschaft gesteuert, man dürfte hier den weltlichen Ständen

keine Einmischung gestatten, da dies nur zu Streit und Wirrungen führen könne. Die Haltung der Vögte sei ohnedies nur zu bekannt, Ferdinand müsse gerade darauf sein Augenmerk lenken. Die Kirche könne diese Verletzung ihrer Jurisdiktion und Immunität um so weniger dulden, als unter den Landständen der Einfluß der Reformation an Raum gewänne. Hätten diese doch begehrt, „Einsehung ze thun, damit das Evangeli und Wort Gottes offen, frey und on Sorg gepredigt werde“, und Ernst setzt fort: „gleich als ob yetz und hievor das Wort Gottes mit Gewalt verhindert und nidergetruckt seye, und man an vill Orten teutscher Nation laider nit offenbarlichen sehe, was Ergernus und erbarmlich Verfurung aus den neuen freyen (und wie es etlich wiewoll unbillichen nennen) evangelischen Predigen ersteen, darauff mocht uns als der Orten geistlichen Ordinarien villeicht nit unbillichen zusteen, geburliche Verantwortung ze thun, sind aber ungezweyfelt, Eur khoniglich Wirde wisse sich in dem nach aller Gelegenhait alls ain christenlicher Konig furstlich und woll ze hallten“¹.

Obgleich damit schon deutlich genug ausgesprochen ist, daß die Geistlichkeit in ihren kirchlichen Belangen nur mehr vom Landesfürsten Unterstützung erwarten konnte, sah sie sich doch gezwungen, mit den weltlichen Ständen gemeinsame Sache zu machen, um vorerst dem drohenden materiellen Ruin zu entgehen. Folgten doch innerhalb kürzester Zeit die Türkensteuern „Terz“ und „Quart“ und eine zweimalige Ablieferung des Kirchensilbers; viele Klöster mußten bereits zu Landverkäufen ihre Zuflucht nehmen, um den Forderungen des Königs nachkommen zu können. Man darf ruhig von einer Dezimierung des geistlichen Besitzes sprechen. Was Wunder also, wenn die Prälaten engen Anschluß an die Landschaft suchten, die allein wirksamen Schutz gegen die landesfürstlichen Postulationen bot. Dabei traf es sich, daß die Prälaten von Ferdinand selbst in diese Bindung, insbesondere mit dem vierten Stand, gedrängt wurden, beanspruchte er doch etwa auf dem Landtage von 1538 geradezu das Verfügungsrecht über Klöster und Städte, die er zum Kammergut erklärte². Diese Forderung war zwar nicht neu und wurde auch später niemals ausdrücklich fallengelassen (ganz im Gegenteil!), sie aber in diesem Augenblick zu stellen, da der Türkenkrieg immer größere Summen verschlang und die Belastung der Landschaft immer unerträglicher empfunden wurde, konnte nur zu einem engeren Zusammenschluß der vier Stände führen. Es war ja nur zu klar, daß die Nachteile für jeden einzelnen von ihnen steigen würden, sollte es Ferdinand tatsächlich gelingen, auch nur einen Stand — seien es nun die Prälaten oder die Städte — aus dieser Gemeinschaft herauszulösen. Trotz dieser kritischen Lage kann

man aber keineswegs sagen, daß sich die Prälaten ihren Mitständen ausgeliefert hätten. In Religionsfragen bewahrten sie sich durchaus ihre Selbständigkeit. So verweigerten sie etwa 1541 ihre Unterschrift, als die Stände an Ferdinand einen „Ratschlag wegen der Religion“ überreichten und hielten sich zum Teil auch von den sogenannten „Versammlungen“ fern, auf denen die Stände intern ihre Landtagspolitik vorbereiteten und koordinierten³. Erst später, als es um die Katholizität der Kloostervorstände selbst nicht mehr zum besten bestellt war, opponierten diese auch in geistlichen Fragen. 1551 etwa verweigerten sie die Unterstützung des Projektes Ferdinands, durch Stipendien für die Wiener Universität die Priesterausbildung zu fördern, 1562 endlich forderten sie selbst Priesterehe und Laienkelch⁴. Dieser Tiefstand dauerte aber doch nur kurze Zeit, und mit Männern wie Urban von Trenbach, Bischof von Passau, und dem tatkräftigen Wilheringer Abt Alexander a Lacu begann schon die katholische Restauration, die die ursprüngliche Parteilung der Stände wiederherstellte. Daß es trotz dieser „Generallinie“ auch weiterhin noch freie Gruppenbildung gab, mögen noch kurz einige Beispiele veranschaulichen. 1576 setzten die Prälaten gegen den Widerstand von Herren und Rittern durch, daß für ihre Religions- und Kirchenangelegenheiten die Zuständigkeit des Landgerichtes aufgehoben wurde. Die kompetente Behörde war nun das Kammergericht oder der Kloosterrat. Eder spricht hier von der ersten Durchlöcherung der Landesautonomie⁵. Bei den Defensionsverhandlungen weiters, die 1579 und 1582 in Wien und Linz stattfanden, war eine Hauptforderung Erzherzog Ernsts, der den Kaiser vertrat, der persönliche Zuzug des Adels. Da dieser als Rekompens dafür nicht unerhebliche Zuschüsse der beiden nicht waffenfähigen Stände verlangte, sehen wir hier Prälaten und Städte in gemeinsamem Vorgehen⁶. Der zweite Bauernkrieg der Neunzigerjahre endlich vereinte wieder Adel und Geistlichkeit zum Schutze ihrer grundherrlichen Interessen, während die Städte (wenn auch nicht offen) auf Seite der Bauern standen⁷.

III.

Wie wir sehen, lag also die Schwierigkeit der Situation des Prälatenstandes darin, daß er für seine Religionspolitik auf den Landesfürsten, für die Vertretung seiner wirtschaftlichen Interessen aber auf die beiden adeligen Stände angewiesen war. In gleicher Lage — nur mit umgekehrten Vorzeichen — finden wir auch den vierten Stand, die sieben landesfürstlichen Städte. In Konfessionsfragen ganz der Unterstützung durch den pro-

testantischen Adel bedürftig, konnten sie in ihren Sorgen um Handel und Gewerbe nur vom Landesfürsten auf Hilfe hoffen. Von diesem aber drohte wieder das Gespenst „Kammergut“, was gleichbedeutend mit Verlust der freien Religionsübung war. Ein gutes Zeugnis verdienen wohl die damaligen Stadtväter für ihre geschickte Politik, mit der sie das Schiff der magistratischen Autonomie beinahe ein Jahrhundert lang durch diese Fährnisse lavierten. Ferdinand betrachtete es vom Beginn an als wichtigstes Ziel seiner Politik gegenüber den Ständen, diese nicht nur durch Abtrennung von erstem und viertem Stand zu schwächen, sondern auch sich selbst die nicht unbedeutenden Mittel der Klöster und Städte zu sichern. So und nicht anders sind die „Drohungen“ zu verstehen, ersten und letzten Stand als Kammergut zu behandeln. War dies auch bezüglich der Stifte eine Fiktion, was die Städte betraf, hatte der Landesfürst ohne Zweifel das „alte“ (und auch das neue!) Recht auf seiner Seite; sein Wirksamwerden hing nur davon ab, ob es Ferdinand gelänge, es durchzusetzen. Wir dürfen hier gleich vorausschicken, daß die Entscheidung erst am Ende des von uns zu betrachtenden Zeitraumes fiel, am Beginne des 17. Jahrhunderts. Das 16. Säkulum aber brachte nur Kompromisse, die je nach der augenblicklichen Lage einmal der einen, dann der anderen Partei günstiger waren.

Die Forderung Ferdinands, Städte und Klöster dem Kammergute gleichzuhalten, finden wir in der Landtagspolitik erstmals 1538⁸. Die Einigkeit der Stände verhinderte damals Folgen dieser Forderung, für den Landesfürsten aber war es wichtig, sie aufrechtzuerhalten und immer wieder zu erheben. Das gemeinsame Vorgehen der Städte mit dem protestantischen Adel durfte kein Präjudiz werden. Der vierte Stand aber versuchte immer wieder, die Einheit mit den anderen Reformierten hervorzukehren. Gegenüber Maximilian II. schien dies zunächst Erfolg zu haben: Als auf dem Landtag vom August 1562 die Stände ihre Steuerbewilligung von der freien Religionsübung abhängig machten und auch die Städte bei dem anwesenden König vorstellig wurden, gab Maximilian tatsächlich — wenn auch nur mündlich — diese Zusicherung⁹. Auch in der ersten Abordnung, die Maximilian als Kaiser empfing (am 15. September 1564 in Wien), waren die Städte vertreten und brachten auch ihre Beschwerden über die Religion vor¹⁰. Die Haltung des Kaisers änderte sich erst auf dem Erbhuldigungslandtag von 1565. Als hier die Stände (ohne die Prälaten) die Huldigung erst nach Annahme einer Religions-supplik durch den Kaiser leisten wollten, entgegnete Maximilian in ungewöhnlich scharfer Weise. Insbesondere richteten sich seine Vorwürfe gegen die Vertreter der Städte, die auch diesmal nachgeben mußten¹¹. Und diese

Situation finden wir auch auf dem Dezember-Landtag 1568, auf dem es sogar zu einer Interzession des Adels für den vierten Stand gekommen sein dürfte. Obgleich der Kaiser gerade damals außerordentlich hohe finanzielle Forderungen stellen mußte, was die Protestanten selbstverständlich immer auszunützen versuchten, erhielt am 7. Dezember dieses Jahres nur der Adel die freie Religionsübung zugesichert, die Städte aber wurden abschlägig beschieden¹².

1571 gewährte Maximilian dem niederösterreichischen Herren- und Ritterstand die Religionsassekuration, deren Grundlage die von dem protestantischen Theologen Chytraeus verfaßte Agende bildete¹³. Seitdem trachtete auch der oberösterreichische Adel nach einer gleichen Konzession, ohne jedoch auch die Agende übernehmen zu wollen. In die Landtagsverhandlungen von 1574 sollte dieser Punkt eingebaut werden, und der Adel versuchte, sich auch die Mitwirkung des vierten Standes zu sichern. Dieser lehnte aber ab, aus begreiflichen Gründen, wie wir sehen werden. Am 10. Februar gaben die Städte zur Antwort, sie hielten eine besondere Konzessionsurkunde nicht für nötig und wollten lieber „was der liebe Gott verhängte geduldig ertragen und im Gehorsam und Demuth verharren“. Auf die Vorwürfe, die die Abgeordneten Melchior Höber und Magister Johann Tanner über sich ergehen lassen mußten, und die in der Anklage gipfelten, die Städte wollten ihrer Religion untreu werden, antworteten diese in einer zweiten Schrift: Sie verblieben sicher in der Augsbургischen Konfession, ebenso entschieden aber verweigerten sie ihre Unterschrift auf die Petition an den Kaiser¹⁴. Diese Stellungnahme wird durchaus verständlich, wenn man bedenkt, daß die niederösterreichische Religionsassekuration die Städte ausdrücklich von dieser Freiheit ausschloß. Sollten also, so sagten sich die Städtevertreter, die oberösterreichischen Adeligen eine gleiche Konzession erhalten — und mehr war ja nicht zu erwarten —, brächte dies nur eine Verschlechterung für sie selbst mit sich. Da wollten sie lieber bei der stillschweigenden Duldung bleiben, deren sie sich damals erfreuen konnten. Es ist interessant zu sehen, wie brüchig die Einheit der Protestanten wurde, sobald der Druck von oben, vom Kaiser, nachließ. Noch andere Zeichen gibt es dafür: Als im November 1576 der Leichenzug Maximilians II. durch Linz kam, wurden die Vertreter der Städte durch den Adel von der Teilnahme ausgeschlossen, was zu einem Protest beim nächsten Landtag führte¹⁵, und im Juni 1577 lehnte es der vierte Stand rundweg ab, für Schule und Kirchenministerium im Landhause Beiträge zu leisten; sie hätten selbst genug Kosten für ihre eigenen Schulen und Kirchen zu tragen, war die Antwort¹⁶.

Ein Höhepunkt des Religionskampfes war zweifellos der Erbhuldigungslandtag von 1578. Man wußte, daß von Rudolf anderes zu erwarten stand, als man unter Maximilian gewohnt war. Demgemäß waren auch die Vorbereitungen. Die Abgeordneten der Städte erhielten von ihren Magistraten eine eigene Zusatzvollmacht mit dem Artikel, daß sie ausschließlich bei der Augsburger Konfession verbleiben wollten¹⁷. Außerdem wandten sie sich an den Adel, um sich dessen Unterstützung zu versichern. Der war zwar grundsätzlich dazu bereit, ließ aber durchblicken, daß man im Notfalle nicht Gewalt mit Gewalt beantworten könnte, da eben die Städte in einem anderen Verhältnis zum Landesfürsten stünden als der Adel. Wenn der Terminus „Kammergut“ auch vermieden wurde, es ist eindeutig, daß er hinter dieser Antwort steht: „Zum Fall aber Ier Majestät die Absünderung mit Gewalt fürnemen und waß wider die Stött handtlen wuerdten, haben sie die Abgesandten leichtlich zu schliessen, daß sie dafür nit khündten, noch sich mit Gewaltdt widersetzen“¹⁸.

Wie zu erwarten, lehnte es Rudolf ab, in die bei Erbhuldigungen übliche Privilegienkonfirmation einen Passus über die Religion aufzunehmen. Er gewährte vorerst nur den Zusammentritt der Ausschüsse für das Zeremoniell, doch auch davon sollten die Städte als Kammergut ausgeschlossen sein, wie es auch in Niederösterreich der Fall wäre. Das aber bedeutete die völlige Isolierung des vierten Standes, und es ist verständlich, daß dies die gesamte Landschaft auf den Plan rief: „... dan in Unnderösterreich halden die Stött gleichwie die Prelatten ire Beratschlagungen absunderlich und in ainer aigenen Stuben, heroben aber ist es ain Corpus und werden die Beratschlagungen in genere von allen Stännnden gehalten und sein die Stött von alters her nie weder in diesen noch andern Fällen abgesündtert sondern allezeit in allen Obligen, es sei mit Bewilligungen, Bürgschafften, oder wie das Namen haben möchte, neben innen, den andern Stännnden gestanden, zu dem weill das Jurament, wölches sie die Stött laisten muessen, bey disem Actu nit die geringste Ceremonien, sie auch zumallen die von Linnz mit irer Burgerschaft in der Rüstung stehen solden, so khünden sie wider das Alter billich nit außgeschlossen werden; dem allen nach bitten sie die Stänndt gehorsamist, Ir Majestät wolden si disfalß bey dem alten und löblichen Gebrauch und Herkhumen allergenedigist verbleiben lassen und dise Absunderung genedigist einstöllen“¹⁹. Da der Kaiser in kluger Verhandlungstaktik mehr verlangt hatte, als er wollte, konnte er darauf leicht dem vierten Stand die Teilnahme an den Zeremonien erlauben. So finden wir die Bürger Wolf Urkauf, Georg Huetter und Eustach Ättl am 13. Juli in den Ausschüßberatungen vertreten. Rudolf

hatte ihnen aber sagen lassen, sie sollten sich nur ja keinen anderen Herren suchen, sie seien Kammergut und unterstünden ihm allein! Der 14. Juli brachte dann die Erbhuldigung.

Am 15. Juli fand neuerdings eine Städteberatung im Linzer Rathaus statt, bei der man beschloß, nochmals schriftlich beim Kaiser vorstellig zu werden. In dieser Replik wird zwar der Religion keine Erwähnung getan, doch baten die Städte dringend, sie nicht von den anderen Ständen zu trennen. Als man die Schrift dem Vizekanzler Dr. Siegmund Vieheuser übergeben wollte, kam es zu einem unerquicklichen Auftritt. Dr. Vieheuser lehnte zunächst die Annahme ab („Wer Vögl fachen will, der mueß nit mit einem Prügl darundter werffen“, war sein Kommentar), wurde aber, als die Städtevertreter darauf beharrten, sehr unwirsch, drohte ihnen mit einer „gebührenden Antwort“ und wurde vor allem gegen Syndikus Mathias Winkler ausfällig. Darauf begaben sich die Gesandten zu den kaiserlichen Räten Trautson und Harrach und verlegten sich ihrerseits auf Drohungen: Die Höhe der kaiserlichen Schulden wäre ja hinlänglich bekannt, ebenso die Bürgschaften der Städte; sollte es zu einer Trennung von den Ständen kommen, würden sie nicht nur die Kreditwürdigkeit verlieren, sondern viele vermögende Bürger, die jetzt schon die Hauptgläubiger des Kaisers sind, würden auswandern und so das finanzielle Ungemach des Landesherrn noch vermehren. Die Städte würden dann überhaupt auf eine Mitwirkung bei den Landtagen verzichten, man werde ja dann sehen, wie es um die Durchsetzung der Propositionen stünde. Harrach verstand es, die erregten Gemüter etwas zu besänftigen. Er versicherte, in allen gemeinsamen Dingen wäre keinerlei Trennung der Stände beabsichtigt, dem Kaiser käme es nur darauf an, daß sich die Städte in dem „bewußten Handl“ nicht mit dem Adel einließen. In diesem Sinne erfolgte auch die kaiserliche Resolution, in der noch in besonderer Weise den Linzern aufgetragen wurde, den anderen Städten mit gutem Beispiel voranzugehen und den neuen (katholischen) Pfarrer anzuerkennen und zu unterstützen. Am 18. Juli reiste Rudolf nach Prag ab und überließ es seinen Kommissären, den Landtag zu einem annehmbaren Ende zu bringen. Da diese selbstverständlich keine Religionskonzessionen gewähren konnten, blieb den Städten nichts anderes übrig, als auch weiterhin die *Via facti* zu beschreiten. Sie verbanden sich mit dem Adel in der Kirchenordnung vom 5. September 1578, die den Landhausprädikanten Georg Khuen ermächtigte, auch für Bürger alle geistlichen Funktionen auszuüben. Mit der üblichen Konditionierung der Propositionen schloß der ereignisreiche Landtag. Als letzte Auswirkung sehen wir die Vereinigung der sieben

landesfürstlichen Städte zu einem geheimen Schutz- und Trutzbund im August 1579²⁰.

So scharf die Auseinandersetzung von 1578 auch war, wirkliche Folgen hatte sie keine. Der Kaiser war auch gar nicht in der Lage, seine Forderungen mit Gewalt durchzusetzen, und so finden wir auch weiterhin Adel und Städte in gemeinsamer Besorgung ihrer religiösen Angelegenheiten. Als der Landhausprediger Georg Khuen 1581 seinen Dienst quittierte²¹, teilte dies der Linzer Magistrat sofort allen anderen Städten mit und beantragte, vom Adel die Verlängerung des Dienstverhältnisses zu erwirken. Als dies nicht gelang, zog man immerhin Vertreter von Linz zu den Verhandlungen bei, die über die Neubesetzung des Landhausministeriums geführt wurden. Dabei wurden Klagen laut, daß die Kosten für Schule und Kirche bereits zu hoch wären als nur vom Adel allein getragen werden zu können. Man verlangte wie schon einmal einen Beitrag der Städte sowie im besonderen von Linz die Bereitstellung einer Wohnung für den neuen Prediger Magister Thomas Spindler. Syndikus Winklers Antwort stand offenbar noch ganz unter dem Eindruck des Landtages von 1578: Obgleich sich die Städte niemals zu einem Beitrag verpflichtet hätten und auch Linz über keine freie Wohnung verfüge, werde man doch sein möglichstes tun, um nicht den Eindruck zu erwecken, als wollte man sich in Religionssachen von den Herren und Rittern trennen²².

Eine Änderung trat für die Städte erst 1592 mit der Bestellung des streng katholischen Hans Jakob Freiherrn von Löbl zum Landeshauptmann ein. Er trachtete sofort, Einfluß auf die Personalpolitik der Städte zu bekommen und unterzog sogar die Bürgeraufnahmen seiner Kontrolle; auch das kaiserliche Verbot für den vierten Stand, sich in Religionsdingen mit dem Adel zu verbinden, wurde erneuert, und im Juni und August 1600 erhielten die Bürger strenge Verweise: Die Alternative war Sichfügen oder Auswanderung²³. Doch mehr als eine zögernde Vorbereitung der Gegenreformation kann man in diesen Aktionen nicht sehen. Es fehlte auch jede Voraussetzung für ein entscheidendes Durchgreifen des Kaisers. Die Ereignisse aus Rudolfs letzten Jahren und aus der Regierungszeit Matthias' sind ja hinlänglich bekannt. Die Resolutionen vom 19. bzw. 20. März 1609 und 27. Februar 1610²⁴ brachten den letzten Höhepunkt des Protestantismus; auch die landesfürstlichen Städte waren nun in die Konzession einbezogen. Doch bedeutete auch für sie die Schlacht am Weißen Berge mit der vernichtenden Niederlage des Winterkönigs das Ende ihrer Religionsfreiheit.

IV.

So geschlossen sich die Front der Stände gegenüber dem Landesfürsten darbot, wenn die Finanzpolitik Gegenstand der Verhandlungen war und wenn es darum ging, die Forderungen des letzteren möglichst herunterzudrücken, sobald die Bewilligung gegeben war, zerfiel diese Einheit; Prälaten und Adel auf der einen, der vierte Stand auf der anderen Seite begannen den Streit um die Aufteilung der Steuerlasten. Obgleich sich der prozentuelle Anteil der beiden Gruppen durch das ganze 16. Jahrhundert nur wenig veränderte, bildeten doch diese Auseinandersetzungen den Hauptinhalt der Landtagsgeschäfte. Schon unter Maximilian I. hatten die drei oberen Stände verlangt, daß alle Landgüter und Gülten, die von den Bürgern erworben worden waren, dennoch mit den ersteren steuern sollten. Aus begreiflichen Gründen wehrten sich die Städte dagegen, deren Großbürgertum sich in finanziellen Dingen nur ungern in die Karten blicken ließ. Da auch der Landesfürst keinerlei Interesse daran hatte, daß Bürger und Korporationen seiner Städte etwa auf dem Umweg über eine Herrschaft ihre Steuern entrichteten²⁵, mußte diese Forderung fallengelassen werden, und der 1526 in Linz geschlossene Vertrag konzedierte dem vierten Stand die Beibehaltung seiner Landgüter, zu denen auch nicht nur der Landbesitz einzelner Bürger, sondern vor allem auch die zahlreichen Besitztümer der Pfarren, Spitäler, Benefizien usw. gezählt wurden. Dieses Privilegium der „Bürgerlehen“ war übrigens nicht neu, sondern ist schon in zahlreichen landesfürstlichen Urkunden des Spätmittelalters immer wieder verliehen und bekräftigt worden²⁶. Die Steuerquote der Städte wurde mit einem Viertel der von den Ständen bewilligten Gesamtsumme festgelegt²⁷. Diese Regelung währte aber kaum zehn Jahre. Die Besitzverschiebungen dieser Zeit führten nämlich vor allem zu einer Stärkung des Adels, der zahlreiche Güter an sich bringen konnte, die von den durch die Kriegssteuern zunächst am stärksten betroffenen Klöstern und Kirchen veräußert werden mußten. Diesem Umstand wurde (nach hartnäckigen Verhandlungen, versteht sich) 1535 Rechnung getragen und der Städteanteil auf ein Fünftel ermäßigt²⁸, wobei es, wie schon angedeutet, durch das ganze Jahrhundert blieb. Erneuert wurde dieser Vertrag zunächst im November 1545, und damals übernahmen die Städte auch ein Fünftel der außerordentlichen Anlagen für die Rüstung, zu der sie allerdings auch früher schon mitzahlten. Der normale Beitrag überstieg damals nicht die Summe von 3000 fl, stieg aber in den nächsten Jahren beträchtlich: 1554 waren es bereits 11.000 fl, 1557 12.800 fl²⁹. Als man den Vertrag

1551 auf fünf Jahre verlängerte, hatten die Städte auch bereits einen Rückstand von 1500 fl³⁰.

Mit den Postulationen des Landesfürsten wuchsen jedoch auch die Schwierigkeiten der Landschaft, über die Steuerverteilung Einigung zu erzielen. Auf dem Februar-Landtag des Jahres 1557³¹ etwa verlangte der Adel von den Städten einen außertourlichen Beitrag von 600 fl als Äquivalent für den persönlichen Zuzug, die Teilnahme am Türkenkrieg, die der Adel dem Landesfürsten zu leisten schuldete. Sollten die Bürger dies verweigern, verlangte der Adel wieder die Besteuerung ihrer Güter. Tatsächlich fanden sich auch die Städte nicht bereit, diese 600 fl zu zahlen, und den Angriff auf ihre Gülten wehrten sie mit dem Bemerken ab, dann nur mehr ein Sechstel der Anlagen übernehmen zu können; doch auch dies nur, wenn die herrschaftlichen Märkte dazu beitragen. Da diese Lösung natürlich von den oberen Ständen abgelehnt wurde, kam es zu keiner Einigung³² und die Verhandlungen mußten im Herbst, als ein neuer Landtag zusammentrat, fortgesetzt werden³³. Obgleich sich hier gleich anfangs die landesfürstlichen Kommissäre einschalteten und auf einen Vergleich drängten, blieben die Städte doch bei ihrer Weigerung, was sie mit dem Hinweis darauf unterstützten, daß sie erst kürzlich im Namen des Kaisers für 40.000 fl eine Bürgschaft übernommen hätten. Diese Summe, durch Zinsen bald vermehrt, schuldete Ferdinand den Augsburger Kaufleuten Hans Österreicher, Ulrich Waiblinger und den Erben Leonhard Weiss'. Es ist nur zu verständlich, daß die Städte dies als Vorwand benützten und so auch auf dem wegen zu geringer Bewilligungen schon im Jänner 1558 einberufenen nächsten Landtag ihre Opposition nicht aufgaben³⁴. Doch damit nicht genug! Sie setzten den unerfreulichen Streit auch auf den folgenden Landtagen fort. Die Verhandlungen fanden im September 1558 statt³⁵. Da der Adel als einziges Druckmittel nur die Forderung nach der Steuer von den Bürgergülden hatte, war er so ziemlich in die Defensive gedrängt. Auch dem vierten Stand ging es jedoch nicht besser, da er sich nicht in der Lage sah, den mit der Bürgschaft übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Man brächte bestenfalls 10.000 fl auf, die aber aus den Gefällen des nächsten Jahres refundiert werden müßten. Doch wollte man versuchen, über die normale Quote hinaus ein halbes Sechstel des Anschlages aufzubringen! Ihre Güter aber müßten ihnen freilich gewahrt bleiben; dies wurde ihnen denn auch in dem endlich im Dezember geschlossenen Vertrag zugesichert.

Zuvor kam es aber noch zu einem richtigen Eklat: Der Adel — in offensichtlicher Ratlosigkeit — drohte die Einheit der Landschaft zu

sprengen! Darauf intervenierten die Städte bei Erzherzog Maximilian und baten, er möge doch vermitteln und helfen, den „ainig Corpus“ zu erhalten. In Ausschußverhandlungen wiesen die drei oberen Stände darauf hin, daß doch ohnedies nur mehr die 600 fl für den Zuzug strittig wären, und auch der Vizedom des Landes hielt das den Bürgervertretern vor. Diese bestanden aber auf den Bedingungen, die 1545 festgelegt worden waren. Sie führten an, daß die oberen Stände mit Beiträgen der ausländischen Fürsten und geistlichen Korporationen rechnen könnten und daß sie überdies und ohnehin alles auf die Untertanen abwälzten; sie aber, die Städte, stünden ganz für sich. Man kann sich vorstellen, daß es die Bürger nicht günstiger stimmte, als gerade in dieser Situation Bevollmächtigte der Augsburger Gläubiger erschienen und die Rückzahlung der 40.000 fl forderten; zum Glück waren diese Vollmachten nicht ganz einwandfrei und wurden daher von den Städten als ungenügend bezeichnet. Endlich führte der Vorschlag Maximilians, die Sonderzahlung für den persönlichen Zuzug des Adels nicht an die Stände, sondern direkt an den Landesherrn „zu Errettung seines Leibs“ zu entrichten, zur Lösung. Am 12. Dezember wurde der neue Vertrag geschlossen: Es blieb weiter bei dem Steuerfünftel, der Passus über den Beitrag zum Zuzug wurde nur ganz unverbindlich formuliert, doch verpflichtete sich der vierte Stand, jeweils zwei Fußknechte zu unterhalten, sooft die oberen Stände vier Reiter ausrüsteten. Dieser Vergleich wurde auf sieben Jahre geschlossen und sollte bis 1565 Gültigkeit haben³⁶.

Für die nächste Zusammenkunft der Städtevertreter wurde noch vereinbart, eine neue Aufteilung der Steuern unter den Städten selbst vorzunehmen, was folgendes Ergebnis zeitigte: von den 12.000 fl Steuern des vierten Standes zahlte Steyr 3360 fl, Linz 2160 fl, Wels 2160 fl, Enns und Freistadt je 1200 fl, Gmunden 1020 fl und Vöcklabruck 900 fl³⁷. In den folgenden Jahren bemühten sich zwar Gmunden, Vöcklabruck und Freistadt um Verringerungen ihres Anteils, doch sind wir über das Ergebnis dieser Aktionen nicht informiert. Daß die Zahlungen nicht ganz ordnungsgemäß erfolgten, erfährt man aus einer Anweisung an den Verordneten der Städte Damian Ziegler, dem aufgetragen wurde, darauf zu achten, daß nicht die „gehorsamen“ Städte zu Geldleistungen angehalten werden, solange andere Städte noch Ausstände haben³⁸. Doch war das Budget der landesfürstlichen Städte damals noch durchwegs ausgeglichen. 1561 wurden die Steuern von 12.000 fl anstandslos aufgebracht, 1563 hatte man sogar einen Steuerüberschuß (Einnahmen von 13.292 fl). Die Gesamtgebarung der Städte war in diesem Jahr: Einnahmen von 16.744 fl und

Ausgaben von 14.000 fl. Nach Abzug kleinerer Expensen wurde der Rest von mehr als 2000 fl auf alle Städte aufgeteilt³⁹. Als weiteres Zeichen der günstigen finanziellen Lage darf die Tatsache gewertet werden, daß der vierte Stand 1564 bis auf 1721 fl die Augsburger Schuld selbst schon wieder refundiert erhalten hatte. In diesem Jahre hatte er auch schon wieder eine neue Bürgschaft übernehmen müssen: er garantierte die Zahlung von 24.000 fl, die Maximilian von Joachim von Landau als Darlehen genommen hatte⁴⁰. In den folgenden Jahren kamen weitere Bürgschaften hinzu: 16.000 fl für einen ungenannten Gläubiger, 40.000 fl für die Witwe des Pflegers von Lauffen, Wolf von Haunsberg, und 1566 halfen die Städte selbst dem Kaiser aus: Steyr reichte 20.300 fl, Enns 2000 fl, für die anderen liegen keine Zahlen vor⁴¹.

Am 21. November 1565 richteten die Verordneten des vierten Standes, Hieronymus Gumbinger und Stefan Fellnwald, an die einzelnen Städte ein Schreiben (das Freistädter Exemplar ist erhalten), in dem sie darauf hinwiesen, daß die oberen Stände für den kommenden Landtag andere Verhandlungspunkte vorbereiteten, als es für die letzten der Fall war, und daß es scheine, als ob sie das Ablaufen des Vertrages von 1558 dazu benutzen wollten, den Steueranteil der Städte auf ein Viertel zu erhöhen. Eine für den 27. November anberaumte Zusammenkunft der Städtevertreter sollte über diesen Gegenstand beraten⁴². Die Befürchtungen bestätigten sich, als im Dezember der Landtag zusammentrat⁴³. Prälaten und Adel kündigten den alten Vertrag, der sie nach ihren Angaben jährlich um 3000 fl, zusammen also schon um 21.000 fl geschädigt hatte, gestanden zwar den Bürgern ihre Gülten auch weiterhin zu, verlangten aber dafür die Leistung eines Viertels des gesamten Anschlages. Auch einen Zuschuß zu den anlässlich der Erbhuldigung bewilligten 10.000 fl forderten sie. Die Städte replizierten geschickt: sie könnten auf die Steuer ihrer Gülten verzichten, trügen aber dann nur ein Sechstel bei! Der Erbhuldigungsbeitrag aber wäre für sie irrelevant, da er dem Kaiser für die gewährte Lehensgnade gereicht wurde, dies aber Sache des Adels sei. In einer Besprechung, die am 29. Dezember im Scherffenbergischen Hause stattfand und in der Sebastian Püschinger, Hieronymus Gumbinger, Stefan Fellnwald und Willibald Scholl den vierten Stand repräsentierten, drohten die oberen Stände wie schon einmal mit dem Ausschluß der Städte von der Landschaft und verlangten außer dem üblichen Fünftel noch die Steuer von den Bürgergülden und zusätzlich 2000 fl jährlich. Da jedoch gerade damals die Religionsfrage im Vordergrund stand und Maximilian die weltlichen Stände scharf zurückgewiesen hatte, sah man sich genötigt,

die beidseitigen Beziehungen keiner unnützen Belastungsprobe aussetzen, und einigte sich bald auf die Verlängerung des alten Vertrages auf die Dauer von zwölf Jahren. Das neue Instrument wurde am 1. Jänner 1566 unterzeichnet⁴⁴.

Damit waren wohl bezüglich des ordentlichen Anschlages alle Zwistigkeiten aus der Welt geschafft, doch sorgten genügend andere finanzielle Probleme für Streitstoff. 1567 verlangte der Kaiser eine außerordentliche Steuer in der Höhe von 20.000 fl, 1568 mußten die Stände die Bürgschaft über die respektable Summe von 1,200.000 fl übernehmen, im gleichen Jahre nahmen die Städte das Zapfenmaß in Bestand, worüber noch 1569 verhandelt wurde (der Ertrag des letztgenannten Aufschlages betrug etwa 1571 40.000 fl!)⁴⁴. Als weitere „Steuern“ werden Wochenpfennig, Ochsenaufschlag, Pfundgeld genannt (der Ertrag wird im genannten Jahr mit 22.000 fl, 10.000 fl und 2000 fl beziffert)⁴⁵. Kein Wunder also, daß bei so zahlreichen pekuniären Verpflichtungen so mancher Stadthaushalt in Unordnung geriet. Freistadt, das zudem noch von zwei Bränden betroffen worden war, erhob als erstes Klagen. 1568 erstrebte die Stadt — mit welchem Erfolg ist nicht bekannt — eine Ermäßigung ihrer Steuer und führte unter anderem an, daß sich sogar schon Bauersleute innerhalb der Mauern niederlassen, weil den Bürgern Geld zum Hauskauf mangelt!⁴⁶. Erst in den Siebzigerjahren hören wir von Steuernachlässen für Freistadt, Steyr und Linz⁴⁷. Als die oberen Stände 1576 wieder ein Fünftel des Rüstgeldes von den Städten verlangten, das seit 1527 nach der Häuserzahl bemessen worden war, und man sich auf die Zahlung von 5000 fl einigte, wurden diese folgendermaßen aufgeteilt: Steyr 702 Häuser = 607 fl, Linz 252 Häuser = 576 fl, Wels 453 Häuser = 1037 fl, Enns 247 Häuser = 565 fl, Freistadt 239 = 547 fl, Gmunden 180 Häuser = 412 fl, Vöcklabruck 110 Häuser = 251 fl; der Rest wurde aus der gemeinsamen Kasse bezahlt⁴⁸. Nach Verhandlungen im Jahre 1579 wurde das Rüstgeld der Städte später nicht mehr nach der Häuserzahl, sondern nach der Höhe der Kontribution bemessen. Der vierte Stand hatte ersteres abgelehnt bzw. eine Einbeziehung der herrschaftlichen Städte und Märkte verlangt⁴⁹.

Auch weiterhin wuchsen die Steuern, langsam aber stetig! 1579 zahlten die Städte 19.096 fl, 1580 bereits 21.000 fl. Dazu kamen noch die Bürgschaften, 1582 etwa über 52.000 fl⁵⁰. So ist es verständlich, daß die kommenden Verhandlungen wieder größere Schwierigkeiten bereiteten.

Der 1578 abgelaufene Vertrag scheint nicht erneuert worden zu sein, man dürfte die Bewilligung nur von Jahr zu Jahr erteilt haben. Der eigentliche Verhandlungsbeginn wird mit 1584 angegeben⁵¹. Die Verord-

neten der Städte bekamen die Anweisung, die Besprechungen so zu führen, als ob sie nur auf ein Sechstel der Steuer abschließen dürften, endlich aber ein Fünftel zu konzedieren. Da Prälaten und Adel darauf nicht eingingen, wurden die Verhandlungen abgebrochen und erst auf dem nächsten Landtag, 1585, weitergeführt⁵². Die Partner beschränkten sich jedoch darauf, sich gegenseitig ihre Not zu klagen, Fortschritte wurden keine erzielt; die Städte forderten endlich eine Neubereitungen des ganzen Landes, die dann zur Grundlage der neuen Steuerverteilung genommen werden sollte. Daß die oberen Stände wieder auf die Bürgergülden Anspruch erhoben, braucht kaum eigens erwähnt zu werden⁵³. Leider sind wir über den Fortgang dieser Kraftprobe nicht unterrichtet, erst 1591 erfährt man wieder vom Abschluß eines „Hauptvertrages“, der für die Städte von Niklas Khueperger, Linz, und Melchior Höber, Steyr, unterzeichnet wurde. Die Bedingungen haben sich wenig verändert, es blieb bei dem Fünftel des Anchlages, die Bürger behielten ihre Gülden steuerfrei, nur reichten sie nun 2000 fl zusätzlich in das Einnahmeramt⁵⁴.

Obgleich die Haltung des vierten Standes im Bauernkrieg der Neunzigerjahre keineswegs als den oberen Ständen freundlich bezeichnet werden kann, mußten sie sich doch zu deren Unterstützung bequemen. Die Beihilfe zur Unterhaltung der ständischen Truppen war zwar nicht sehr bedeutend, für uns ist sie aber von Interesse, da die Aufteilung auf die Städte Maßstab für deren damalige finanzielle Kapazität ist. Zu den letzten Vergleichszahlen vom Jahre 1576 (siehe oben) ergeben sich hier aufschlußreiche Veränderungen: Es zahlten Steyr: 1287 fl, Linz 429 fl, Wels 874 fl, Enns 485 fl, Freistadt 677 fl, Gmunden 330 fl und Vöcklabruck 165 fl⁵⁵.

Seit 1597 wurden die Steuerverträge immer nur für ein Jahr geschlossen. Die Bedingungen lauteten: ein Fünftel des Anchlages plus 2000 fl, je 5000 fl für Rüstpferde und Aufgebot des dreißigsten Mannes⁵⁶. 1603 jedoch bewilligten die oberen Stände den Städten erstmals einen Nachlaß von 8000 fl. Daß sie dies nicht ohne triftigen Grund taten, liegt wohl auf der Hand. Es ist das erste offene Zeichen für den finanziellen Niedergang der Städte. Die Schulden des vierten Standes beliefen sich damals bereits auf 111.538 fl. Der Hauptanteil davon fiel auf die Städte Linz und Freistadt. Ihre Vorschläge, doch die Steuern auf ein Achtel oder ein Siebtel zu senken, waren freilich nicht die Lösung. Auch das Verlangen der Prälaten und des Adels, die sieben Städte als Einheit zu belangen und mit Exekution vorzugehen, konnte nur eine Gefährdung derjenigen bringen, die ihren Haushalt noch ausgeglichen hielten; deshalb wurde auch bald davon abgesehen. Linz aber konnte nur mit äußerster Not die Exekution verhüten. Die Stadt

mußte sich 1606 verpflichten, binnen sechs Monaten 10.000 fl zu erlegen, 20.000 fl wurden ihr auf sechs Jahre mit sechs Prozent Zinsen und unter der Bedingung jährlicher Ratenzahlungen gestundet. Auch für alle sieben Städte wurde eine ähnliche Ratenzahlung vorgeschlagen: Linz und Wels je 840 fl, Enns und Freistadt je 457 fl 30 kr, Gmunden 315 fl, Vöcklabruck 225 fl. Unter Einbeziehung der glücklicheren Stadt Steyr: Steyr 300 fl, Linz und Wels je 186 fl 40 kr, Enns 101 fl 40 kr, Freistadt 105 fl, Gmunden 70 fl und Vöcklabruck 50 fl⁵⁷. Auf diese Weise konnte freilich bestenfalls der laufende Zinsendienst getätigt werden.

So begann das neue Jahrhundert für die Städte Oberösterreichs nicht eben verheißungsvoll. Finanziell und wirtschaftlich darniederliegend, hatten sie nur noch ihre politische Ausschaltung zu erwarten: Am Beginn des Dreißigjährigen Krieges war es bereits soweit⁵⁸.

V.

Die wirtschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen den drei oberen Ständen und den landesfürstlichen Städten hatten letztlich ihre Ursache in dem tiefgreifenden Wandel der ökonomischen Struktur des Landes, der sich um die Wende von Mittelalter und Neuzeit vollzog. Deshalb werden wir auch sehen, daß kein einziger Streitpunkt einer völligen Lösung zugeführt werden konnte. Es war auch in diesem Sinne — die übliche Bitte des vierten Standes an den Landesfürsten lautete um „Abstellung der Beschwerden“ — gar keine Lösung zu finden, da alle Vorschläge und Maßnahmen auf Prämissen beruhten, die gar nicht mehr gegeben waren. Trotzdem dürfte eine nähere Beschäftigung mit diesen Problemen nicht unnütz sein, da sich in ihrer Entwicklung der Ausgleichsprozeß widerspiegelt, den Landwirtschaft, Handel und Gewerbe durchmachten, um sich in ihren geänderten Funktionen wieder einander anzupassen.

Die Gegensätze zwischen Stadt und Herrschaft gehen tief ins Mittelalter zurück⁵⁹. Die erste Beschwerdeschrift der Städte vom Jahre 1415 beinhaltet schon viele Punkte, die durch das ganze 16. Jahrhundert aktuell bleiben sollten: Weinhandel und Weinschank von Nichtbürgern, Vermehrung der Märkte auf dem Lande, wodurch Handel und Gewerbe der Städte geschmälert wurden, die Tendenz der drei oberen Stände, im Burgfrieden der Städte Grund und Häuser zu erwerben, wofür sie dann Befreiungen von den Stadtlasten verlangten, um nur einige Punkte zu nennen⁶⁰. Sehr früh bereits finden wir auch landesfürstliche Entscheide, die auf die Behebung dieser Mängel hinielen, die alte wirtschaftliche Ordnung auf-

rechterhalten wollen. Es ist unmöglich, auch nur alle Generale und Patente aufzuzählen, die allein gegen den Fürkauf, gegen den Handel auf dem flachen Land, erlassen wurden⁶¹. Für die Städte bedeutete der Fürkauf eine Durchbrechung ihres Handelsmonopols, und er wurde daher aufs schärfste bekämpft, insbesondere wenn der Wein Handelsobjekt war. Die Städte erbaten daher schon von Maximilian I. das ausdrückliche Verbot für Nichtbürger, Handel mit irgendwelchen Waren zu treiben. Auch die Eigenfehsung sollte nur in Städten und Märkten feilgeboten werden. Mit Recht wandten die Herrschaftsinhaber dagegen ein, daß man mit dieser Maßnahme den Bauer empfindlich träfe, dem wahrscheinlich ein Gutteil seiner Produktion in Händen bliebe. Dieser Einspruch hatte Erfolg, und Maximilian ließ durch ein General nur den Handel mit Wein, Leinwand und Ochsen dem Nichtbürger verbieten⁶²; dem Bauern und selbstverständlich auch den Klöstern und dem Adel war damit die Möglichkeit gegeben, den Großteil ihrer landwirtschaftlichen Produktion unter Ausschluß des städtischen Handels an den Mann zu bringen. Eine Replik des vierten Standes gegen diese Bestimmungen im Jahre 1528 brachte keine wesentlichen Änderungen. Sie führte zu einem Vergleich mit Prälaten und Adel, der sich verpflichtete, nur Eigenfehsung zu verkaufen⁶³.

Die erste große Beschwerdeschrift der Städte wurde 1540 an Ferdinand I. überreicht. Verursacht wurde sie durch zwei Generale über den Fürkauf, die der Landeshauptmann von Oberösterreich, Julius Graf von Hardegg, kurz zuvor erlassen hatte. Darnach sollte es unter anderem Adel und Geistlichkeit gestattet sein, in ihren Tavernen auch *gekauften* Wein auszuschenken und für den Eigenbedarf auch außerhalb der Städte Käufe zu tätigen. Die niederösterreichische Regierung hatte dazu den Städten den Vorschlag gemacht, eigene „Überreiter“ zu bestellen, die diesen Geuhandel überwachen und auf Einhaltung der diesbezüglichen Generale sehen sollten. Die Städte griffen diese Anregung auf, hatten sogar schon eine Lösung für die Verteilung der einzuhebenden Straf gelder bereit — zwei Drittel dem Landesfürsten, eines den Städten selbst —, mußten aber bald einsehen, daß eine Handelspolizei dieser Art viel zu große organisatorische Schwierigkeiten bereitete. Zudem war die Befugnis dieser Überreiter, Exekutionen vorzunehmen, keineswegs unumstritten. Das Ende dieser Aktion war für die Städte wenig ermutigend: „Und nachdem die römisch khuniglich Majestät palt aus den österreichischen Lannden verruckht, ist die Sach unerledigt steckhenndt beliben“⁶⁴.

Erst 1548 bis 1550 fanden in Linz wieder Besprechungen der Städtevertreter statt, die sich mit den wirtschaftlichen Problemen beschäftig-

ten⁶⁵. Im Mittelpunkt stand wieder der Handel auf dem Land, der immer größere Ausmaße annahm; dazu wäre nach einigen Mitteilungen noch ein starkes Anwachsen der Zahl der Tavernen und Bräuhäuser festzustellen, äußerten die Abgesandten. Die an Ferdinand eingereichte Schrift wurde vom Hof an die Landeshauptmannschaft überschickt, die zur Stellungnahme aufgefordert wurde. Da der Landeshauptmann Anweisung erhielt, sich zuvor mit dem Vizedom und „etlichen Landtleithen“ zu besprechen, welch letztere ja Partei in dieser Sache waren, verwundert es nicht, daß die Berichtlegung nicht eben rasch erfolgte. Nach einer neuen Eingabe der Städte im folgenden Jahr schloß auch diese Aktion ein⁶⁶.

Durch die Vermittlung des kaiserlichen Rates Georg Giennger, den der Verordnete des Städtebundes Damian Ziegler darum gebeten hatte, ließ man 1557 eine neue Beschwerdeschrift an Ferdinand gelangen, der jedoch kein größerer Erfolg beschieden war⁶⁷. Wohl erreichte man 1558 und 1561 Verbote gegen die Neuerrichtung von Bräuhäusern, doch war damit ja nur eine Beschwerde — und weitaus nicht die wichtigste — berücksichtigt. Auch die Polizeiordnung von 1562 mit ihren Bestimmungen gegen Furfurkauf und Handel des Adels brachte keine Veränderung⁶⁸.

Im Landtag von 1564 kam es darauf zum ersten großen Zusammenstoß der beiden Parteien. Beide Gruppen hatten ihre Beschwerden gegeneinander ausgearbeitet und gedachten diese den landesfürstlichen Kommissären vorzulegen. Daneben aber war auch eine gemeinsame Schrift vorbereitet worden. Als diese letztere nun vor der Übergabe noch einmal von den Verordneten gehört wurde, merkte der Städtevertreter Stefan Fellwald, daß der Ständesekretär mehrere Blätter ausließ und nicht zur Verlesung brachte. Wie man richtig vermutete, handelte es sich hier um die vom Adel gegen die Städte gerichteten Klagen, die auf diese Weise in die gemeinsame Replik an den Landesfürsten eingeschuggelt werden sollten. Dieses unkorrekte Vorgehen der oberen Stände hat die Abgesandten der Städte mit Recht verstimmt und ließ gleich von Beginn an eine äußerst gespannte Atmosphäre entstehen⁶⁹. Nach langer Weigerung rückten die Adeligen — sie zeigten „fast widerwertige Unfreundtschafft“ — mit ihren Beschwerden heraus: sie richteten sich hauptsächlich gegen die Bürgerschaft „alhie zu Lynntz“ aber auch gegen die der anderen Städte, die den Adeligen und ihren Witwen nicht gestatten wollten, in ihrer Mitte Wohnung zu nehmen, wenn sie „irer Rue oder Erhollung, ired Gesindts oder annder billicher Ursach wegen“ in die Städte kommen. Wenn es diesen aber doch gelänge, eine Herberge zu finden, verweigerte man ihnen das Hineinbringen von Nahrungsmitteln jeglicher Art; die

Bürger jedoch kauften laufend Landgüter und hätten sogar untereinander vereinbart, diese nur wieder an Bürger weiter zu verkaufen, „bey Vermeidung seiner Stadtobrigkheit hohen Straff!“⁷⁰. Da die Verordneten des vierten Standes keine Vollmacht hatten, über diese Angelegenheiten zu verhandeln, wurde ein Rundschreiben an alle Städte um Stellungnahme erlassen, danach eine neue Beschwerdeschrift redigiert und diese vor Einsendung an den Kaiser dem Adel zur Einsichtnahme zugestellt. Da letzterer die Annahme verweigerte, um zu verhindern, daß auch diese Schrift zu Händen der Landtagskommissäre komme, sahen sich die Städte gezwungen, sie allein einzureichen und selbst bei Hof vorzubringen⁷¹.

Die Beschwerdeartikel der Städte seien kurz behandelt⁷²:

1. Fürkauf. Die Landgerichtsordnung sei nichts anderes als ein „Deckhenmantl“ für diejenigen, die gegen die Generale handeln; sie gerichtlich zu verfolgen ist praktisch unmöglich, da sie von den Obrigkeiten gedeckt werden. Sollte es aber wirklich einmal zu einem Prozeß kommen, so ist dieser dann viel teurer, als der ganze Handel wert war. Als Beispiel wird ein Prozeß angeführt, in den Freistadt durch einen Weinberger Untertanen, der ein Faß Bier aus Böhmen eingeführt hatte, verwickelt wurde. Das beschlagnahmte Bier brachte einen Erlös von 5 Pfund 6 Schilling, der Prozeß mit dem Herren von Zelcking aber dauerte schon neun Jahre und kostete über 400 fl!

2. Prälaten, Herren, Ritter, Pfarrer und Pfleger betreiben ausgedehnten Weinhandel. Kaum die Hälfte ihres Eigenbau-, Zehent- oder Bergrechtweines brauchen sie selbst; alles andere wird verhandelt.

3. Die Zahl der Märkte, Tavernen und Schankhäuser nimmt immer mehr zu.

4. Der Handel auf dem Geu mit Leinwand, Getreide, Vieh, Schmalz und Unschlitt verbreitet sich von Jahr zu Jahr; die Wochenmärkte der Städte verlieren dadurch ihre Bedeutung, weil die Bauern kaum noch Waren bringen.

5. Trotz Verbot wird von vielen Obrigkeiten von gestrandeten Schiffen die Grundruhr verlangt.

6. Passau unterbindet den Handel mit Oberösterreich.

7. Die Hausierer und „Schotten“ sind zu einer richtigen Landplage geworden.

8. Laufend werden neue Ladstätten errichtet; besonders die landesfürstlichen Salzkammern in Linz und Freistadt ziehen allen Handel mit Salz an sich; ähnlichen Schaden erleidet Enns durch die vielen Landeplätze entlang der Donau.

9. Im ganzen Land entstehen neue Werkstätten, Schmieden und Bäder, die das städtische Gewerbe beeinträchtigen. Um Enns gibt es 17, um Freistadt gar 32 neue Bräuhäuser!

10. Die Landeshauptmannschaft führt ihre Prozesse nicht unparteiisch durch und erteilt oft Befehle, ohne die Gegenpartei gehört zu haben.

11. Besonders um Linz und Wels ist der Einfluß anderer Obrigkeiten auf den Burgfriedensbezirk so groß, daß die städtische Jurisdiktion oft illusorisch wird.

12. Die Obrigkeiten weigern sich häufig, Ungeld zu entrichten, wo es die Städte in Pfandschaft haben.

13. Rumor- und Raufhändel von Personen, die dem städtischen Gericht nicht unterstehen, sind an der Tagesordnung.

14. Insbesondere in der Gegend um Steyr, Wels und Enns macht sich durch den Fürkauf so großer Ledermangel bemerkbar, daß das Messerer-gewerbe, das viel Leder für Scheiden braucht, in arger Schwierigkeit ist.

15. Die Messerer der genannten Orte leiden auch sehr unter der Konkurrenz von Waidhofen an der Ybbs.

16. Die neue Münzordnung war vor allem für die Bürger sehr nachteilig.

Im Anhang daran brachten einzelne Städte ihre Sonderbeschwerden vor:

Linz hatte früher ein Privileg für uneingeschränkten Handel mit dem Schellenberger und Gmundner Salz; ersteres ist jetzt nur mehr sehr schwer zu bekommen, Gmundner Kufen aber werden überhaupt nicht mehr gehandelt. Ein zweites Privileg hatte Linz für die Weinniederlage; aller Wein, der aus Niederösterreich nach Salzburg und Berchtesgaden geführt wurde, mußte in Linz abgezogen werden; die Transporte umgehen jetzt aber Linz und benützen andere Ladstätten. Endlich ist die Zahl der befreiten Häuser in Linz besonders groß; fast ein Drittel der Stadt ist ihrer Obrigkeit entzogen.

Steyr brachte vor, daß der herrschaftliche Fischfang, die Aufrichtung sogenannter Archen auf der Enns die Schifffahrt beinahe unmöglich mache.

Enns klagte vor allem über die Abnahme der Wochen- und Jahrmärkte durch den Geuhandel.

Gmunden letztlich beklagte sich darüber, daß der Stadt 1563 der Getreidehandel verboten wurde!

So eindringlich diese Klagen auch vorgebracht wurden, daß man selbst nicht allzu große Hoffnung auf Abhilfe hegte, zeigt die resignierte Antwort des Magistrates von Freistadt auf das Verlangen, zur Unterstützung

der Beschwerden die Stadtprivilegien vorzulegen: „dan wir nun in zwelff oder viertzeihen Jarn zun funfften Mal in solchen Sachen unsere Freihaiten fürzubringen angesucht worden.“ Was war also noch zu erwarten?⁷³

Die kaiserliche Resolution für die Städte erfolgte am 15. März 1568⁷⁴. Sie ging Punkt für Punkt auf die Beschwerden ein, brachte auch einzelne Vorschläge für eine Abhilfe, erließ sogar Ver- und Gebote, doch fehlte eben die ausführende Gewalt (bzw. die Gewalt, sie auszuführen!). Ähnlich war die Antwort an den Adel⁷⁵. Hier wurde wenigstens festgestellt, daß bei Verkäufen von Häusern in der Stadt die Bürger, bei Verkäufen von Landgütern der Adel und die Geistlichkeit ein Vorkaufsrecht haben sollten. Im Grunde jedoch blieb alles beim alten.

Erst dreizehn Jahre später, 1581, überreichten die Städte dem Kaiser ihr nächstes großes Beschwerdememorial; der Inhalt übertrifft an Umfang alle anderen Schriften und verdient ob seiner zahlreichen Nachrichten über die wirtschaftlichen Zustände im Lande besondere Beachtung⁷⁶.

1. Der erste Punkt nimmt auf die Bemühungen des Adels Bezug, die Bürger aus dem Besitz von Landgütern zu verdrängen und ihnen überhaupt die Lehensfähigkeit abzusprechen. Die Städte entgegneten auf diesen ohne Zweifel unrechtmäßigen Angriff mit dem Hinweis auf die letzte Erweiterung der Lehensgnade, die allen vier Ständen 1568 gewährt wurde, als die Landschaft — und auch die Städte — eine Bürgschaft über 1,200.000 fl für den Kaiser übernahm.

2. Die oberösterreichischen Städte hatten früher weitreichende Handelsbeziehungen und fast eine Monopolstellung für den Handel mit auswärtigen, besonders venezianischen Waren. Seit Jahren aber stehen ausländische Kaufleute immer mehr im Vordergrund und der oberösterreichische Bürger ist kaum mehr in der Lage, seinen steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

3. Aber nicht nur der Fernhandel ging den Städten verloren, auch der Binnenmarkt wird immer weniger einträglich. Der Weinhandel der Grundherrschaften trägt die Hauptschuld daran. Manche Obrigkeiten verbieten sogar ihren Bauern, die „Preidtpil und Hochzeiten“ in den Städten zu halten, und verlangen den Besuch der herrschaftlichen Tavernen oder der Gaststätten ihrer Märkte, die sie mit Eigenbauweinen versehen. Eine Erneuerung der Generale gegen den Weinhandel und auch allgemein gegen den Fürkauf wäre dringend nötig.

4. Eine weitere Ursache für den schlechten Stand des städtischen Gewerbes sind die vielen Hausierer und Krämer, denen ihre Hantierung eingestellt werden soll.

5. Durch all dies ist die Stadtwirtschaft in argen Nöten, viele Häuser sind feil und werden in immer größerem Umfange vom Adel erworben, „fürnemblich aber die auf den Plätzen oder sonsten nach irem Gefallen“. Das bürgerliche Einstandsrecht ist dann bald hinfällig, weil die Adeligen so große bauliche Veränderungen vornehmen und damit den Wert der Häuser so steigern, daß sie für Bürger unerschwinglich sind. Linz etwa (Vizedomamt, Maut, Landhaus, Pfarrhof und Mesnerhaus nicht gerechnet) hat 183 Häuser, davon sind 22 befreit, weitere zwanzig aber in den Händen des Adels; ein ähnliches Bild bietet Wels: von 132 Häusern sind drei befreit, acht geistlich und neun von Nichtbürgern bewohnt; bei Linz bleiben also 141, bei Wels 112 Häuser für die Bürgerschaft⁷⁷. Ähnlich ist das Verhältnis beim Besitz der Burgfriedensgründe. Früher blieben sogar adelige Personen unter bürgerlicher Jurisdiktion und übernahmen Stadtämter, heute fehlen oft für den Magistrat geeignete Leute!

6. Von großer Bedeutung für den Rückgang des städtischen Gewerbes sind ferner die zahlreichen Märkte auf dem Lande. Die Herrschaften haben alles Interesse, ihre Dörfer zu Märkten zu machen, da sie finanzielle Vorteile davon haben. Mit den landesfürstlichen Privilegien, die doch dazu notwendig wären, wird es da nicht so genau genommen. Ein Verzeichnis der herrschaftlichen Städte, Märkte und Dörfer mit Marktfunktion⁷⁸ zählt für das ganze Land 88 Siedlungen auf. Es seien immerhin die genannt, die später ihre Stellung wieder einbüßten: Im Machlandviertel: „Auf der March“ (bei St. Oswald), Pierbach, Hirschau und Inderfelden; im Mühlviertel: St. Veit, St. Johann, Waldkirchen, St. Martin (Mertendorf), Landshag, Hirschbach, Waldburg und Reichenthal; im Traunviertel: Steinbach. Ein besonders lehrreiches Beispiel scheint uns Inderfelden (Innerfellner) zu sein, wo sich ein Hof und Kasten des Stiftes Waldhausen befand. Da 1533 und 1548 Prälaten und Adel erlaubt wurde, bei ihren Getreidekästen auch einen Verkauf, nicht nur für Getreide, sondern auch für Vieh, Schmalz und sogar für Garn, einzurichten, wird diese Eintragung verständlich⁷⁹.

7. Obgleich in der Resolution von 1568 untersagt, entstanden in den letzten Jahren weitere neue Tavernen.

8. Bräuhäuser. Diese Mandate müßten erneuert werden und den Passus enthalten, daß herrschaftliche Brauereien nur für den Eigenbedarf erzeugen dürfen.

9. 1518 wurde den Bauern, die Fuhrwerke haben, gestattet, bei Transporten auch „Gegenladungen“ zu kaufen; sie mußten diese aber zur nächsten Niederlage bringen. Daraus hat sich nun ein richtiger Handel der Fuhrwerker entwickelt, der verboten werden muß.

10. Auf dem Lande wird nach der Ernte meist vor den Kirchen die „Zehent- und Dienstablöse“ ausgerufen, das heißt, es werden die Preise festgesetzt für die Umwandlung der Natural- in Gelddienste. Sie werden, was ja verständlich ist, sehr hoch angesetzt und haben äußerst ungünstigen Einfluß auf die gesamte Preisgestaltung.

11. Die Geumetzger treiben regelrechten Handel mit Unschlitt und Häuten, fast alles geht im Fürkauf außer Landes.

12. Um das städtische Gewerbemonopol zu erschüttern, richten in letzter Zeit die Herrschaften in ihren Märkten sogar Handwerkszünfte ein und verbieten ihren Untertanen den Besuch der Zünfte in den Städten.

13. Obwohl zahlreiche Mandate die Grundruhr verboten haben, wollen viele Obrigkeiten gescheiterte Schiffe und Waren einziehen.

14. Die oberen Stände verlangen von den Bürgern bei Prozessen und sonstigen Rechtshändeln Aussagen unter Eid. Früher war es üblich, die Aussagen schriftlich zu machen. Da dies auch für den Adel weiter gilt, soll auch vom Bürger nichts anderes verlangt werden.

15. Das Stadtgericht soll in allen Fällen erste Instanz für Verbrechen bleiben, die im Burgfrieden begangen werden. Doch bei den zahlreichen Raufereien und Rumorsachen der Bediensteten des Adels hat das Stadtgericht nur das Recht, den Übeltäter gefangen zu nehmen, muß ihn aber an die Landeshauptmannschaft überstellen; das ist jedoch nur in Linz, nicht aber in den anderen Städten leicht möglich. Daher wird verlangt, hier die Kompetenz des Stadtgerichtes wieder zu erweitern.

Nicht weniger umfangreich war die Antwort der drei oberen Stände, die allerdings erst nach mehr als drei Jahren erfolgte⁸⁰. Zunächst machen sie die Städte selbst für ihre mißliche Lage verantwortlich, trachten doch immer mehr Bürger danach, so heißt es, sich auf dem Lande seßhaft zu machen; so lassen sie selbst ihre Gewerbe im Stich, ja „ehe ein Bürger seine Lanndguetter mit Spot von sich gebe“, würde er sich „vil lieber des burgerlichen Wesens enntschlagen wollen“. Was aber den Geuhandel betrifft, so liege es ja bei den Städten selbst, Anzeige zu erstatten und die Abstellung zu erreichen. Dann wird es sich ja weisen, ob im Einzelfalle der Handel wider die Generale oder gemäß irgendwelcher Privilegien wäre. Alle diese Klagen mögen ja manchmal durchaus berechtigt sein, deshalb aber allgemein gegen den Fürkauf die sofortige Exekution zu verlangen, gehe doch zu weit; der ordentliche Rechtsweg muß eingehalten werden. Bezüglich der Freihäuser aber gibt es ohnedies schon die Resolution von 1568, bei der es ruhig bleiben kann. Als besonderen Vorschlag erlaubten sich die Stände noch anzuführen, „weill Lynnz ain geringes Territorium

oder Gezierckh inn sich begreiff, alda wenig Leutt sonderlich wann Eur kayserliche Majestät oder deren geliebter Gebrueder ainer alhie ir Hofleger haben, auch wann sonst zu anndern Zeiten ansehliche Zusammenkhonnfften gehalten, schwerlich unnderkhomben khünden, also das nit ain Unnotturfft, ob die Statt wie es unnsers Erachtens nit angelegenlich beschehen khündte, etwas erweittert, ain nützliches Emporium angerichtet, mit sonndern Freyhaiten begabt werden und solches nit allain Eur khayserlichen Majestät sonnder der Burgerschaft selbst und vilen anndern zur Wolfart geraichen möchte“.

Was nun die Privilegien der herrschaftlichen Märkte betrifft, lehnen die Stände eine Kontrolle durch die Städte rundweg ab. Markterhebungen stehen dem Kaiser zu, niemand anderer hat hier Einsicht zu nehmen. Auch die Verrufung des Zehent- und Dienstgetreides ist zwar in der von den Städten geschilderten Form nicht gebräuchlich, aber selbst wenn, kommt dies doch nur den Untertanen zugute und verhindert ein allzu wohlfeiles Aufkaufen des Getreides durch die Bürger. Über Grundruhr und Rumorhändel in den Städten sollen die bestehenden Generale Gültigkeit behalten.

Die Tendenz der Gegenschrift ist also klar: Verzögerung, nur keine einschneidenden Maßnahmen, die — und da wird man den Ständen rechtgeben müssen — die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nur vergrößert hätten. Deshalb hatten auch alle weiteren Nachspiele zu den beiden großen Auseinandersetzungen von 1546 bis 1568 und 1581 bis 1584 nur mehr den Charakter von Episoden: so etwa die Verhandlungen von 1589 bis 1591 über den herrschaftlichen Weinhandel⁸¹, der angeblich die Städte veranlaßt haben soll, im Bauernkrieg gegen die Mitstände Stellung zu nehmen⁸². Für die von Hoffmann⁸³ angenommene Selbstschwächung des Bürgertums zur Bekämpfung der Gegenreformation lassen sich aus unserem Material keine Nachweise erbringen.

VI.

Im Jahre 1455 erließ König Ladislaus auf Drängen des böhmischen Herrenstandes ein Verbot für Bürger, freie Landgüter zu erwerben. Der böhmische Landtag von 1497 aber beschloß, die Anerkennung des adeligen Standes von dem Verzicht auf bürgerliche Betätigung abhängig zu machen; die Adelsverleihung durch den König sollte nicht genügen. Obgleich dieses Gesetz 1513 annulliert wurde, enthielt die Landesordnung von 1564 doch wieder die Bestimmung, daß mit königlichem Wappenbrief Geadelte erst

dann zum Ritterstand zählten, bis sie formell in diesen aufgenommen waren. Damit trachtete der böhmische Adel, die seit dem Spätmittelalter fließende Grenze zwischen Ritterstand (Wladyken) und Bürgertum wieder fester zu ziehen⁸⁴.

*

Auch in Österreich finden wir an der Wende zur Neuzeit Ritter und Bürger weitgehend gleichgestellt. Zahlreiche Bürgerliche waren besonders durch Hofämter zu Reichtum und Ansehen gelangt, erwarben Landbesitz, wurden geadelt und heirateten in adelige Familien ein. Der Aufstieg vollzog sich manchmal überraschend schnell, ebenso aber auch der Abstieg. Während es den wirtschaftlich stärkeren Mitgliedern des Ritterstandes relativ leicht gelang, „Herren“ zu werden, mußten nicht wenige kleine Adelige dem Ausverkauf ihrer Güter zusehen. In ähnlicher Situation befanden sich auch die Bürger. Der kleinen Zahl von bedeutenden Ratsbürgern und Handelsleuten stand die Masse der wirtschaftlich aufs äußerste bedrängten Kleinbürger gegenüber. Daß diese Diskrepanzen innerhalb der Ständegruppen nicht unbeachtet und ohne Folgen blieben, wird nicht sehr verwundern. Sie führten zu einem Abschluß der „Oberen“, zu einem verstärkten Standesbewußtsein, einem Hervorkehren ständischer Eigenart⁸⁵. Es soll hier versucht werden, diesen Prozeß an Hand von einigen Äußerungen und Argumenten zu schildern, deren man sich in den oben dargelegten Auseinandersetzungen bediente.

Schon in ihrer Beschwerdeschrift von 1550⁸⁶ formulierten die Städte sehr präzise das Idealbild ständischer Gliederung, wie sie es sich vorstellten: daß es nämlich den „Prelatten, Geistlichen und Priesterschafften, die sich ired erwierdigen geistlichen Ambts und irer Stifften, Einkomen zu betragen und von aller weltlichen Hanndtierung zu enthallten schuldig, desgleichen dem Herrn irem loblichen Standt nach angehört, sich irer ansehnlichen Herrschafften, Rännten, Gülten, Einkhomen, Oberkhaitten und Gerechtigkhaitten, auch dem löblichen Adl sich gleichermassen irer Einkhomen und was sy mit ritterlichen Thatten und Khriegsyebungen erobern benuegen, dann die Pfleger und Dienner sich an iren Diensten und Besoldungen und die Paurn an iren Grünnten, Feldern und Paumanschafft ersettigen und die Bürgerschafft bei irem angehörigen Gwerb, Handtierung und Khaufschlag beleiben lassen sollen“.

Diese Klarstellung war hauptsächlich gegen den in zunehmendem Maße umsichgreifenden Mißbrauch gerichtet, die Herrschaften mit den dazu gehörigen Märkten von der Stadtwirtschaft, von städtischem Handel und

Gewerbe, unabhängig zu machen. In den Sechzigerjahren aber finden wir als Kernpunkt der gegenseitigen Anklagen von Adel und Bürgertum Standeseigenart und Standesunterschied selbst in Betrachtung gezogen. Ausgelöst wurde dies durch das Überhandnehmen von Landkäufen und Herrschaftserwerb von Bürgern einerseits, durch das Eindringen des Adels in die Städte anderseits. Der Adel sah seine alte privilegierte Stellung durch das Großbürgertum bedroht und suchte diese „Vermischung der Standestypen“⁸⁷ zu unterbinden bzw. rückgängig zu machen. Er beschuldigte die Bürger, Landgüter, ja sogar Edelmannsitze zu erwerben (daß es ihnen „khain Armer vom Adl nachthain khann“)⁸⁸ und auch nach Wappenbriefen zu streben; viele erhielten dann tatsächlich Adelsfreiheiten, „nach denen sy sich doch nit halten noch dieselben wie sich gebürt verdiennen, sonnder brauchen sich daneben nichts weniger irer burgerlichen Hanndtierungen, welches der Zier des löblichen Adls schimpflich und zuwider, auch in annder Weg unbillich ist“⁸⁹. Sie trachten mehr darnach, „wie sy mit der Weil denselben gmainen Adl in das eusserist Abnemen und Verderben bringen mügen, als das sy denselben sambt unnsere gebierundten Ehr, Nutz und Wolfarth befierdern und erhalten helffen wolten“. Dabei bemühten sie sich, wie gesagt, selbst darum, in diesen Stand aufzusteigen, „unangesehen das sys weder mit Verstanndt noch ritterlichem Thuen wie sich gebiert und anderst nit, dann mit irem überflüssigen Guet zu verdienen wissen, gebrauchen sich alsdann derselben nit mit khainer Spott und Verachtung des gemainen alten löblichen Adls, der inen mit seinem Vermügen nit gleich pochen khan, neben und sambt iren nützlichen burgerlichen Hanndtierungen: faren also mit zwayen Phluegen!“. „Da sich aber in Zeitt der Not zueträgt, das dieselben alten Adlsgeschlecht zu Rettung des Vatterlands neben irem Lanndsfuersten mit höchstem Vermügen, Leibs und Guets hinaus und von Weib und Khinndt, Haab und Guet dem Feindt unnder Augen muessen, finden sich bey solicher ritterlichem ehelichen Thuen derselben neuen Edelleuth aus den Stätten wenig oder gar khainer, sonnder werden zu solicher Zeit vil mer zu Burgern als für Edelleuth erfundten.“ Die Geadelten sollen deshalb verpflichtet werden, so fordert man, die bürgerliche Hantierung aufzugeben und „sich ehrlichen Dienst irem Stanndt gemes alls in Khriegsuebungen oder bey Hausregimentsachen (zu) befeissen“⁹⁰.

In der Resolution von 1568 heißt es denn auch: „Was dann lestlich die Bürgers Persohnen betrifft, so von weyllendt Kayser Ferdinanden, Ihrer Majestät geliebsten Herrn und Vattern hochlöblicher und seeligster Gedechnus, dann auch Ihrer kayserlichen Majestät zu den Würden des

adeligen Stann dts erhebt worden, welche sich neben ihren adelichen Freyheiten dero Guetter und Einkomben auf dem Landt und das besonders deß bürgerlichen Gewerbs und Handttierungen in Stötten gebrauchen und zwo ertragendte Nahrungen haben, weil solche doppelte und bürgerliche Handttierungen dem alten löblichen Adel zue Schimpff und Schmellerung derselben hergebracht und angebornen Tugenden geraicht, den Ihr kayserliche Majestät alß billich nit allein in bestendtigen Würden zu erhalten, sondern auch immerwesendt als daß besonder Clainodt deß Landts zu pflanzen gnädiglich genaigt, so wöllen Iro Römisch kayserliche Majestät, daß die jenigen Bürger, so von ihrer und auch der negst hievorigen kayserlichen Majestät hochloblicher Gedechnus die Adelsfreyheit erlangt und Guetter auf dem Landt haben oder khauffiglich überkhomben, und sowoll auch die alte Geadelten insgemein und sonders sich des burgerlichen Gewerbs und Handttierung bey Verliehrung derselben ihrer Adelsfreyheiten genzlich enthalten, derselben muessig stehen und sich der adelichen Nahrung und ihres Einkombens am Landt, wie die alt gebornen Adels-Persohnen und Landtleuth betragen, auch alles daß thun und laisten sollen, so desselben löblichen Adels rechte Arth, Aigenschaft und angeborne Tugendten sein und durch den Adel in gemein gelaist undt getragen wierdet, auch gemainer Vernunft und alter Gewohnlichkeit nach billich beschiecht“⁹¹.

Fast die gleichen Worte verwendete der Adel in seinem Beschwerdebüchlein von 1584⁹², als er sich erneut gegen das Eindringen der Bürger in seinen Stand zur Wehr setzte. Wenn das so weiter ginge, heißt es, hätten die Bürger bald „nit ain sonder drey oder vier Stenndt et plus si vellent, im Landt“. Dabei gäben die Bürgerlichen selbst zu, daß ihnen „die Liebnus zu den Lanndguettern mer als zu irem burgerlichen Gewerb und Befürderung Eurer kayserlichen Majestät Camerguets“ am Herzen liege, „in deme sy melden, ehe ein Burger seine Landguetter mit Spot von sich gebe, er wurde sich vil lieber des burgerlichen Wesens enntschlagen wellen“. Immerhin gesteht der Adel zu, daß „in allen Stennden das Auf- und Absteigen gebreuchig gewest“, verlangt aber endlich, daß die geadelten Bürger, wenn ihre Gülden 30 Pfund übersteigen, sich auch tatsächlich aller Hantierung enthalten und sich „wie die alten gebornen Adlspersonen und Landtleuth betragen“. Selbstverständlich war aber auch dann noch der Bürger noch nicht dem alten Adel gleichgestellt; dieser verstand vielmehr, seine Stellung wenigstens rangmäßig zu behaupten, wie zwei, die Sessionsordnung der Stände betreffende Diplome der Kaiser Rudolf II. und Ferdinand II. (1593 und 1628) zeigen⁹³.

VII.

In den Siebzigerjahren — die erste Nachricht stammt aus 1577 — versuchten die oberen Stände das bürgerliche Privileg des eigenen Gerichtsstandes zu brechen und die Kompetenz des Landrechts, indirekt freilich nur, auch auf die Städte auszudehnen. Es war früher in Prozessen üblich, daß Bürger von ihrem Stadtgericht verhört wurden, das dann die Protokolle an das ständische Gericht weiterleitete. Durch die Bestellung von sogenannten „Zeugkommissarien“, vor denen die Aussagen in Hinkunft gemacht werden sollten, wollte man nun die magistratischen Gerichte ausschalten. Obgleich hier ein Angelpunkt städtischer Autonomie berührt wurde, zeigten sich die Vertreter der Städte zu einem Kompromiß bereit: sie wollten mit der neuen Einrichtung einverstanden sein, wenn nur Bürgermeister, Richter, Räte und andere alte und vornehme Bürgergeschlechter von dieser Regelung ausgenommen würden⁹⁴. Daß wir über den Ausgang dieser Angelegenheit nicht informiert sind, tut nichts zur Sache. Bedeutsam ist, daß hier ein ganz erheblicher „Standesunterschied“ innerhalb der Bürgerschaft offenbar wird und daß zugleich in den angeführten Gruppen die politisch und wirtschaftlich entscheidenden Vertreter des Städtetums charakterisiert sind: die „alten, eingesessenen“ Bürger, meist Handelsleute, wie wir hinzufügen dürfen⁹⁵. Die Zahl der in öffentlichen Ämtern tätigen Bürger ist unwahrscheinlich klein. Überblickt man etwa die Abgeordneten, die Linz im Laufe des 16. Jahrhunderts in die Landtage sandte, so kommt man auf nicht viel mehr als zwanzig Männer (die beamteten Stadtschreiber nicht mitgerechnet). Erst gegen Ende des Jahrhunderts scheint dies bisweilen anders gewesen zu sein, da sich die oberen Stände 1584 über den häufigen Wechsel der städtischen Abgesandten beschwerten⁹⁶. Das hatte aber vor allem darin seinen Grund, daß sich nur mehr wenige Bürger bereit fanden (bzw. es sich leisten konnten) über längere Dauer ein Amt zu versehen und so ihren Beruf zu vernachlässigen. Diese Tendenz illustriert vortrefflich ein Privileg Maximilians II. für den Linzer Apotheker Jobst Schaffler, der von allen bürgerlichen Ämtern befreit wurde, um sich ganz seiner Apotheke widmen zu können⁹⁷.

Noch exklusiver war der Kreis der Funktionäre des Städtebundes. Für die Besorgung der laufenden Agenden der sieben landesfürstlichen Städte gab es einen Sekretär (Syndikus), einen Einnehmer und zwei Verordnete, wobei noch häufig zwei Ämter in einer Hand vereinigt waren.

Als ersten Sekretär und Syndikus können wir Veit Stahel nachweisen, der von 1541 bis 1551 auch Stadtschreiber von Linz war⁹⁸. In beiden

Ämtern fand er in Dr. Hieronymus Fuerer einen Nachfolger, nach dem der Ennsrer Stadtschreiber Willibald Scholl zum Syndikus bestellt wurde, der nach kurzer Beschäftigung des Linzer Schreibers Wolfgang Gstettner (1565) bis zu seinem Tode 1570 im Amte verblieb; er hatte eine feste Besoldung von 52 fl und erhielt außerdem für die Abfassung der Korrespondenzen ein Honorar von 4 kr pro Blatt von jeder Stadt. Da Michael Pörtl, Schreiber in Linz, es 1570 ablehnte, das Amt zu übernehmen, übertrug man es 1571 Hans Ehinger mit einem Gehalt von 300 fl. Ehinger fungierte allerdings auch als Verordneter und Einnehmer. In gleicher Stellung findet sich seit 1578 Matthias Winkler aus Steyr, der jährlich 400 fl bezog⁹⁹.

Mit den Finanzangelegenheiten der Städte sehen wir 1533 den Linzer Bürgermeister Jakob Ottmair betraut. Obgleich er 1537 zurücktrat, erscheint der nächste Einnehmer, Michael Toplhamer, erst ab 1544 in den Quellen; sein Salär betrug 24 Pfund. 1551 folgte Peter Hofmandl, der aber auch schon früher zeitweilig die Geschäfte versehen hatte. Die nächsten Einnehmer sind Wolfgang Maurer (1553), Damian Ziegler (1555) Hieronymus Gumbinger (1564), Georg Huetter (1570) und Hans Ehinger (1571). Seitdem wurde das Einnehmeramt vom Syndikus besorgt. 1584 wird neben Sekretär Winkler noch Hans Adam Pfefferl von Steyr als Raitherr genannt¹⁰⁰.

Zuletzt seien noch die städtischen Verordneten aufgezählt, von denen einer immer aus den Linzer Stadtvätern genommen wurde. Leider können wir mit keiner vollständigen Reihe dienen, da in einigen Fällen die Unterlagen fehlen. 1540 wird der schon als Einnehmer bekannte Peter Hofmandl als Verordneter und „Einlaghandler“ genannt, dem seit 1542 Thoman Enengkl von Enns beigegeben ist; beide erhielten 1544 und 1545 je 200 fl als Remuneration. Enengkl wurde später von seinem Mitbürger Stefan Fellnwald abgelöst (1554, 1559 bis 1567), nach dem Tode Hofmandls (1555) aber folgte Damian Ziegler; 1555 ist noch Hans Winter aus Enns, 1556 der Linzer Bürgermeister Georg Hackelberger erwähnt. Auf Ziegler folgte 1564 Hieronymus Gumbinger, 1569 Georg Huetter, der bis 1580 Verordneter blieb. Er klagte damals, für seine dreizehnjährigen Dienste nur drei Ehrenbecher als Besoldung erhalten zu haben! 1569/70 wurde er von dem Steyrer Seboldt Händl unterstützt. Seit 1571, als Syndikus Ehinger bestellt wurde, fungierte dieser zugleich als Verordneter, und so blieb es auch bei Matthias Winkler. Als Huetter 1580 ausschied, beschloß man zwar, den zweiten Verordneten jährlich zu wechseln und immer aus einer anderen Stadt zu nehmen, doch stellten sich dem zu große Schwierigkeiten entgegen. Hans Thanner aus Wels blieb zwar 1580/81 im Amt, doch zeigte es

sich gewiß bald, daß die Geschäfte litten, wenn nicht beide verantwortlichen Männer ständig in Linz anwesend waren. So übernahm 1582 der Linzer Bürgermeister Christoph Schick die Verordnetenstelle und versah sie bis ans Ende des Jahrhunderts¹⁰¹.

Die gemeinsame Kasse der sieben Städte läßt sich schon 1520 in Linz nachweisen¹⁰²; sicher befand sie sich aber schon weit früher hier, wo die Verrechnung mit dem ständischen Einnehmeramt gepflogen werden mußte. Neben den Steuern hatten die Städte um die Mitte des Jahrhunderts mit jährlich 300 bis 400 fl an außerordentlichen Ausgaben zu rechnen¹⁰³. Außer den Besoldungen wurden daraus die Verehrungen und Diäten für Abgesandte und Sollizitatoren bestritten; seit 1566 trugen die Städte selbst die Reisekosten für Gesandtschaften¹⁰⁴.

Gleichfalls in der Landeshauptstadt befand sich das Archiv der Städte, im Laufe des 16. Jahrhunderts oftmals geordnet und verzeichnet. Diese Aufgabe fiel jeweils dem Sekretär des vierten Standes zu. Das erste Inventar stammte von Hieronymus Fuerer aus dem Jahre 1546, 1557 wurde ihm aufgetragen, ein neues anzulegen. 1573 ergeht der gleiche Auftrag an Hans Ehinger, 1584 an Matthias Winkler. 1573 heißt es ausdrücklich, daß die „Lade“ mit allen Originalschriften unter doppeltem Verschuß im Linzer Rathaus aufbewahrt werde¹⁰⁵.

Davon sind nun leider nur Bruchstücke auf uns gekommen, und lückenhaft bleibt deshalb auch die vorliegende Darstellung. Bei Durchsicht sämtlicher Stadtarchive Oberösterreichs sollte es aber doch gelingen, die Quellenbasis so zu verbreitern, daß an eine umfassende Darstellung der hier nur angedeuteten Probleme gedacht werden könnte. Wenn es unserer Arbeit auch nur gelänge, die Ergiebigkeit dieser Themen zu erweisen, wäre ihr Ziel erreicht.

Anmerkungen:

¹ Archiv für Niederösterreich (AfNÖ.), Niederösterreichische Regierung vor 1740, Karton 10, 1/33 und 1/34, 1526.

² Karl Eder, Glaubenspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525 bis 1602 (Studien zur Reformationgeschichte Oberösterreichs 2, Linz 1936), S. 51; Franz X. Stauber, Historische Ephemeriden über die Wirksamkeit der Stände von Österreich ob der Enns (Linz 1884), S. 63, 164, 199.

³ Eder, a. a. O., S. 55, 63 f.; Stauber, a. a. O., S. 64.

⁴ Eder, a. a. O., S. 74, 100 f.

⁵ Eder, a. a. O., S. 143.

⁶ OÖ. L.A., Freistadt, Sch. 9, fol. 289 ff.; 299 ff. Die Vertreter der Städte 1579: Steyr: Wolf Urkhauf; Linz: Bürgermeister Georg Huetter; Wels: Hans Achleitner und

- Syndikus Matthias Winkler. Nach Wien ging statt Urkhauf Stadtrichter Hans Adam Pfefferl von Steyr.
- ⁷ Eder, a. a. O., S. 257 ff.; Karl Oberleitner, Die evangelischen Stände im Lande ob der Enns unter Maximilian II. und Rudolph II. (Wien 1862), S. 57 f.
- ⁸ Vergleiche oben. In einem Gutachten Freistadts aus den Achtzigerjahren wird folgendes angeführt (OÖ. LA., Freistadt, Sch. 10, fol. 509): die Städte unterstützen zwar dem *directum dominium* des Landesfürsten wie eben auch die anderen Stände, können jedoch nicht als Kammergut betrachtet werden, da die Bürger von altersher frei sind und niemals *Leibeigene* zu Bürgern aufgenommen wurden; sie können auch nicht den Juden (die auch als Kammergut galten) gleichgestellt werden!
- ⁹ OÖ. LA., Freistadt, Hs. 33, fol. 1 ff., 21 f., 34 f.
- ¹⁰ Ebenda, Sch. 8, fol. 161 ff.; die Städte vertrat Stefan Fellwald; vergleiche auch Oberleitner, a. a. O., S. 2 f.
- ¹¹ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 250 ff., 270, 274 ff.; Oberleitner, a. a. O., S. 7 ff., 11.
- ¹² Eder, a. a. O., S. 109, 111 f.; Stauber, a. a. O., S. 66.
- ¹³ Eder, a. a. O., S. 115.
- ¹⁴ Eder, a. a. O., S. 116; Oberleitner, a. a. O., S. 22, 26 f.; vergleiche auch L. R., B II C 2/828. Die Abgesandten der Städte waren damals Bürgermeister Wolf Händl und Schreiber Melchior Höber für Steyr; Bürgermeister Georg Huetter, Schreiber Michael Perkl, Michael Prickl und Jobst Schäffer für Linz; Magister Johann Tanner und Hans Achleitner für Wels; Richter Georg Kempfhofer für Enns; Eustach Ättl für Freistadt; Gabriel Preyer für Gmunden; Martin Stänagl für Vöcklabruck.
- ¹⁵ Oberleitner, a. a. O., S. 33.
- ¹⁶ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 9, fol. 95 ff.
- ¹⁷ Für Freistadt erhalten, vergleiche OÖ. LA., Freistadt, Sch. 9, fol. 126 f., 1578 Juli 6. Als Abgesandte der Städte fungierten 1578 neben dem Syndikus Matthias Winkler für Steyr: Wolf Händl, Bürgermeister, Schreiber Melchior Höber, Richter Wolf Urkhauf, Hans Adam Pfefferl; für Linz: Bürgermeister Georg Huetter, Christoph Schick, Richter Niklas Khueperger, Hans Lehrbaum; für Wels: Hans Thanner, Baltasar Voglsang, Christoph Huebmer, Schreiber Martin Stänagl; für Enns: Richter Philipp Eckmüllner, Sigmund Strasser; für Freistadt: Bürgermeister Eustach Ättl, Wolf Schopf, Georg Challneter, Christoph Alkhoffer; für Gmunden: Gabriel Preuer, Adam Pinsdorfer, Schreiber Hans Bauernfeind; für Vöcklabruck: Wolf Praittenberger, Schreiber Marx Kropfinger. Bereits im Mai hatte eine Städtekonferenz stattgefunden, auf der der Erbhuldigungslandtag vorbereitet wurde; ebenda, Sch. 9, fol. 230.
- ¹⁸ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 9, fol. 182.
- ¹⁹ Ebenda, Sch. 9, fol. 189, 190.
- ²⁰ Ebenda, Sch. 9, fol. 182 bis 224, besonders 204 und 206 (Vieheuser); Eder, a. a. O., S. 152 bis 157, das Schutz- und Trutzbündnis der Städte vom August (11. oder 26.?) 1579 auf S. 157 und 213; Oberleitner, a. a. O., S. 40. Zur Kirchenordnung: Eder, S. 152; Oberleitner, S. 35 bis 38, die Kirchenordnung selbst, S. 80 ff. und L. R., A 2/645; sie wurde von folgenden Städtevertretern unterzeichnet: Steyr: Michael Aiden, Schreiber Melchior Höber; Linz: Bürgermeister Georg Huetter, Christoph Schick; Wels: Hans Thanner, Pangraz Attanger; Enns: Richter Philipp Eckmüllner; Freistadt: Christoph Alkhoffer, Georg Kohlender; Gmunden: Schreiber Hans Paurneindt; Vöcklabruck: Schreiber Marx Khropfinger.
- ²¹ Eder, a. a. O., S. 179.
- ²² OÖ. LA., Freistadt, Sch. 10, fol. 8 f. und 23 ff.
- ²³ Eder, a. a. O., S. 253, 293, 298, 300, 340; Stauber, a. a. O., S. 67; L. R., C III A 2/1350 und 1351.

- ²⁴ Franz R. v. Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs 3 (Berlin 1881), S. 375.
- ²⁵ Alfred Hoffmann, Der oberösterreichische Städtebund im Mittelalter (Jahrbuch des oö. Musealvereines 93, Linz 1948), S. 120.
- ²⁶ Etwa: 1358 April 5, 1402 August 2, 1405 Juni 9, 1479 März 20, 1487 Dezember 5; OÖ. LA., Freistadt, Hs. 42, fol. 1 ff. Vergleiche auch Hoffmann, Städtebund, S. 117 ff., und Alfred Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich 1. Werden-Wachsen-Reifen. Von der Frühzeit bis zum Jahre 1848 (Salzburg-Linz 1952), S. 29.
- ²⁷ OÖ. LA., Freistadt, Hs. 39, fol. 99 ff.; L. R., B II A 16/14.869.
- ²⁸ OÖ. LA., Freistadt, Hs. 39, fol. 103 ff.
- ²⁹ Ebenda, Sch. 8, fol. 106, Sch. 9, fol. 557 ff.; L. R., B II A 16/14.871; Stauber, a. a. O., S. 199; Oberleitner, a. a. O., S. 4.
- ³⁰ OÖ. LA., Freistadt, Hs. 39, fol. 110 ff.; L. R., B II A 16/14.874.
- ³¹ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 8 ff.; die Vertreter der Städte: Steyr: Melchior Hirsch, Georg Haider; Linz: Bürgermeister Georg Hackelperger, Damian Ziegler; Wels: Georg Puttninger, Schreiber Wolfgang Voglsang; Enns: Christoph Prugkhner, Schreiber Willibald Scholl; Freistadt: Thoman Ättl, Schreiber Veit Stahel; Gmunden: Philipp Greimelmayr, Schreiber Wolfgang Gstettner; Vöcklabruck: Thoman Hindinhanner, Benedikt Preiminger.
- ³² OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 12 ff.; L. R., B II A 16/14.875 ff.
- ³³ Die Abgesandten des November-Landtages 1557 (OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 31 ff.): Steyr: Benedikt Ättl, Jörg Furtmoser, Georg Haider; Linz: Bürgermeister Georg Hackelberger, Richter Wolfgang Schick; Wels: Thoman Edhofer, Georg Puttninger; Enns: Stefan Fellwald, Wolf Huebersperger; Freistadt: Thoman Ättl, Veit Stahel; Gmunden: Philipp Greimelmayr; Vöcklabruck: Hans Mair, Benedikt Preminger.
- ³⁴ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 47, 61 ff., 49 ff.
- ³⁵ Die Abgeordneten der Städte im September 1558 (OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 92 ff.): Steyr: Richter Benedikt Ättl, Jörg Haider; Linz: Georg Hackelberger, Richter Wolfgang Schick, Damian Ziegler; Wels: Thoman Edhofer, Schreiber Wolfgang Voglsanger; Enns: Stefan Fellwald, Schreiber Willibald Scholl; Freistadt: Bürgermeister Thoman Ättl, Achaz Camerer; Gmunden: Schreiber Wolfgang Gstettner; Vöcklabruck: Jörg Gerstl, Jörg Khirchamer.
- ³⁶ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 92 ff., 100 ff., 112 ff. und 324; L. R., B II A 16/14.879, B II C 1/612; Stauber, Ephemeriden, S. 193 und 213. — Im Dezember wurden einige Städtevertreter gewechselt: Steyr: Jörg Furtmoser, Jörg Haider, Lazarus Scheichel; Linz: wie September; Wels: Thoman Edhofer, Jörg Puttninger; Enns: wie September; Freistadt: Thoman Ättl und Veit Stahel; Gmunden: Philipp Greimblmair, Ulrich Furtner; Vöcklabruck: Benedikt Preminger, Schreiber Andre Weiß.
- ³⁷ Oberleitner, a. a. O., S. 4.
- ³⁸ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 143 ff., 147 ff.
- ³⁹ Ebenda, Hs. 39, fol. 139 ff.
- ⁴⁰ Ebenda, Sch. 8, fol. 191 ff., Hs. 34, fol. 164 f.; L. R., C III A 2/1295 und 1298; Oberleitner, a. a. O., S. 19.
- ⁴¹ Oberleitner, a. a. O., S. 19 und 21.
- ⁴² OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 213 ff.; L. R., B II C 2/702.
- ⁴³ Erbhuldigungstag 1565: Vertreter der Städte (OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 218): Steyr: Bürgermeister Sebastian Püschinger, Wolfgang Hänndl, Schreiber Melchior Höber; Linz: Bürgermeister Wolfgang Schick, Richter Hans Weiß, Hieronymus Gumbinger; Wels: Richter Hieronymus Huebmair, Conrad Lütz, Schreiber Hans Höchenwalder; Enns: Michael Wintter, Schreiber Willibald Scholl, Hans Keill; Freistadt: Jakob Rettl, Maximilian Lindinger, Schreiber Veit Stahel; Gmunden: Sebastian Könberger, Hans Mair, Schreiber Andre Wisinder; Vöcklabruck: Richter Hans Hinttenhamer, Schreiber Andre Weiß.

- ⁴⁴ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 218 ff., 247 ff., 273 ff., 324 ff.
- ⁴⁵ Ebenda, Sch. 8, fol. 382 f., 418 f., 441 ff., 538 ff.; Sch. 9, fol. 272; AfNÖ., Niederösterreichische Regierung vor 1740, Karton 15/18. Weitere Darlehen siehe etwa auch L. R., B III/50, 52, 53, 64, 65, 85, 91, 115 u. a.
- ⁴⁶ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 397.
- ⁴⁷ Ebenda, Sch. 9, fol. 278 f.
- ⁴⁸ Ferdinand Krackowizer, Geschichte der Stadt Gmunden in Oberösterreich 1 (Gmunden 1898), S. 309 f.; Oberleitner, a. a. O., S. 30. Vergleichszahlen für die Aufteilung unter den Städten siehe auch: L. R., B II C 2/1241, 1242; aus früherer Zeit: B II C 1/253 u. a. (1537 ff.).
- ⁴⁹ Oberleitner, a. a. O., S. 39 f.; das von Oberleitner als Beilage III hiezu angeführte Verzeichnis der herrschaftlichen Städte, Märkte und Dörfer gehört nicht hieher, s. u.
- ⁵⁰ Oberleitner, a. a. O., S. 41; OÖ. LA., Freistadt, Sch. 10, fol. 92 f.
- ⁵¹ Ebenda, Sch. 10, fol. 433 f.; die Vertreter der Städte 1584 (Sch. 10, fol. 239); Steyr: Michael Aidn, Hieronymus Hirsch, Schreiber Melchior Höber; Linz: Wolfgang Schick, Maximilian Gumbinger, Schreiber Georg Eisemann; Wels: Thoman Moßhamer, Hans Veckhler; Enns: Sigmund Perger, Wolf Oberhofer (später Martin Fellwald); Freistadt: Eustach Ättl (später Maximilian Lindinger, Sigmund Teuwei); Vöcklabruck: Schreiber Rueder (später Christoph Püchler).
- ⁵² Städtevertreter 1585 (OÖ. LA., Freistadt, Sch. 10, fol. 367); Steyr: Hans Adam Pfefferl, Christoph Seyringer; Linz: Dr. Niklas Khueperger, Christoph Schick, Magister Georg Eisemann; Wels: Pangraz Attnanger, N. Lechner (später Hieronymus Huebmer); Enns: Sigmund Perger; Freistadt: Benedikt Salhofer; Gmunden: Thoman Thanauer; Vöcklabruck: Andre Wider (später Michael Aichmair); dazu noch Syndikus Matthias Winkler.
- ⁵³ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 10, fol. 257, 454 ff., 474 ff.
- ⁵⁴ Ebenda, Hs. 39, fol. 80, 122 ff.
- ⁵⁵ Oberleitner, a. a. O., S. 58.
- ⁵⁶ L. R., B II A 1/15, 22, 31, 35; OÖ. LA., Hs. 39, fol. 57 f.
- ⁵⁷ Vergleiche dazu: OÖ. LA., Hs. 39, fol. 1 ff., 41 f., 47 ff., 52 ff., 69, 131, 136, 339, 379; Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖ. LA.), Ständische Akten, G-21-4; L. R., B II A 1/57, 58, 78, 97, 106, 108; B II A 9/11.259 f.; B II C 3/1405, 1410, 1412, 1414; siehe auch: Hertha Awecker, Die Linzer Stadtwaage (Linz 1958), S. 5.
- ⁵⁸ Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 163; für Freistadt vergleiche auch Georg Grüll, Die Bevölkerung von Freistadt um die Mitte des 16. Jahrhunderts (Freistädter Geschichtsblätter 2, Freistadt 1951), S. 59.
- ⁵⁹ Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 79; derselbe, Städtebund, S. 128 f.
- ⁶⁰ Ferdinand Wirmsberger, Regesten aus dem Archive von Freistadt in Österreich ob der Enns (AfÖG. 31, Wien 1864), S. 307 f.
- ⁶¹ Vergleiche etwa Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 155, 158; AfNÖ., Niederösterreichische Regierung vor 1740, Karton 15/18.
- ⁶² Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 157.
- ⁶³ OÖ. LA., Freistadt, Hs. 39, fol. 294 ff.; NÖ. LA., Ständische Akten, G-21-4.
- ⁶⁴ OÖ. LA., Freistadt, Hs. 31, fol. 1-26.
- ⁶⁵ L. R., B III/30-34.
- ⁶⁶ OÖ. LA., Freistadt, Hs. 31, fol. 27 ff.
- ⁶⁷ Ebenda, Sch. 8, fol. 23 ff.
- ⁶⁸ AfNÖ., Niederösterreichische Regierung vor 1740, Karton 15/18; OÖ. LA., Freistadt, Hs. 42, fol. 21 f.; Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 158.
- ⁶⁹ OÖ. LA., Freistadt, Hs. 34, fol. 44 ff., die Abgesandten der Städte auf fol. 2: Steyr: Bürgermeister Andre Taufkircher, Schreiber Melchior Heber; Linz: Bürgermeister Wolfgang Schick, Richter Hieronymus Gumbinger, Schreiber Wolf Gstettner; Wels:

- Richter Konrad Lutz, Schreiber Hans Höchenwalder; Enns: Stefan Fellwald, Schreiber Willibald Scholl; Freistadt: Richter Jakob Retzl, Hans Lanntzendorffer, Eustach Ättl; Gmunden: Hans Wallthör, Ulrich Furtner; Vöcklabruck: Richter Wolfgang Hinttenhamer, Wolfgang Fuchs, Schreiber Andre Weiss.
- ⁷⁰ OÖ. LA., Freistadt, Hs. 34, fol. 46 f., Sch. 8, fol. 311 ff.; L. R., B II A 15/14.840 ff.; Georg Grüll, Die Freihäuser in Linz (Linz 1955), S. 285.
- ⁷¹ OÖ. LA., Freistadt, Hs. 34, fol. 50 f.
- ⁷² Ebenda, Hs. 34, fol. 97 ff.; vergleiche auch Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 159, und L. R., B II A 16/14.880 und 14.881.
- ⁷³ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 187 ff.
- ⁷⁴ Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 159; OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 384 ff.; L. R., B II A 16/14.882.
- ⁷⁵ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 387 ff., Hs. 42, fol. 6 ff., vergleiche auch Grüll, a. a. O., S. 289.
- ⁷⁶ AfNÖ., Niederösterreichische Regierung vor 1740, Karton 15/18; die Datierung ergibt sich aus der Antwort der drei oberen Stände, die (selbst undatiert, nach 1584 anzusetzen) die Nachricht enthält, daß die Stände im November 1581 vom Landeshauptmann die Städtebeschwerden zur Stellungnahme erhielten. Bei der im Juli 1581 abgehaltenen Städtekonferenz waren anwesend: Linz: Christoph Schick, Niklas Khueperger, Schreiber Georg Eisemann; Wels: Hans Thanner, Pangraz Attnanger; Enns: Philipp Eckmiller; Freistadt: Eustach Ättl; Gmunden: Thoman Tonauer; Vöcklabruck: Schreiber Karl Rueder (OÖ. LA., Freistadt, Sch. 10, fol. 21).
- ⁷⁷ Vergleiche dazu Grüll, Freihäuser, S. 290, und Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 165.
- ⁷⁸ Als Beilage vorhanden; vergleiche auch Oberleitner, Beilage III, und L. R., B II A 16/14.888 q (an beiden Stellen mit falscher Datierung); siehe auch Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 156 f. und 164.
- ⁷⁹ Inderfelden, Innerföllner: Konrad Schiffmann, Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns III (Österreichische Urbare III/2/III, Wien-Leipzig 1915), S. 346; Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 158.
- ⁸⁰ AfNÖ., Niederösterreichische Regierung vor 1740, Karton 15/18.
- ⁸¹ Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 161; NÖ. LA., Ständische Akten, G-21-4; OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 366 ff.; Verhandlungen auch noch später, etwa 1603/4; NÖ. LA., Ständische Akten, G-21-4; OÖ. LA., Freistadt, Hs. 39, fol. 136 ff.
- ⁸² Eder, Glaubensspaltung, S. 268; Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 162.
- ⁸³ Hoffmann, a. a. O.
- ⁸⁴ A. P. Ritter von Schlechta-Wssehrd, Die Stellung des niederen Adels in Böhmen gegenüber dem Bürgerstande während des 14., 15. und 16. Jahrhunderts (Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft Adler 5/6, Wien 1895), S. 157 ff.
- ⁸⁵ Otto Brunner, Bürgertum und Adel in Nieder- und Oberösterreich, in: Neue Wege der Sozialgeschichte (Göttingen 1956), S. 135 ff., insbesondere S. 137 und 146; Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 52, 78 f., 87.
- ⁸⁶ OÖ. LA., Freistadt, Hs. 31, fol. 28 f.
- ⁸⁷ Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 159.
- ⁸⁸ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 311 ff.
- ⁸⁹ OÖ. LA., Freistadt, Hs. 34, fol. 47.
- ⁹⁰ Ebenda, Sch. 8, fol. 312 ff.
- ⁹¹ Ebenda, Sch. 8, fol. 392 f.
- ⁹² AfNÖ., Niederösterreichische Regierung vor 1740, Karton 15/18.
- ⁹³ Codex Austriacus II, S. 73 ff.
- ⁹⁴ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 9, fol. 95 ff., 566 ff.

- ⁹⁵ Über die Stellung der Magistrate zu den Handwerkern und Gewerbetreibenden ist eine Äußerung der Städtevertreter aus dem Jahre 1585 von Interesse: „... unsere Hanndtwercksleutt, Maister und Gsölln haben nuer ire gemaine Hanndtwercks-Gewonnhaiten und Ordnungen, die sie aber nicht für sich selbst aufrichten und hallten, sondern es beschiecht alles mit unnsern der Stött Obrighaiten Wissen, Gefallen und selbst Anordnung!“ (OÖ. LA., Freistadt, Sch. 10, fol. 438).
- ⁹⁶ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 10, fol. 253 und 284.
- ⁹⁷ 1568 Dezember 15, Linz; L. R., C III D 1/11. Auch Damian Ziegler, der Vorgänger Schafflers, hatte schon ein Privileg gleichen Inhaltes bekommen.
- ⁹⁸ Georg Grüll, Das Linzer Bürgermeisterbuch (Linz 1953), S. 143; vergleiche dieses auch für die im folgenden genannten Linzer Bürgermeister, Richter und Schreiber. Zu Veit Stahel: Franz Klein-Bruckschwaiger, Veit Stahel, Notar und Stadtschreiber in Linz. Sein Leben und Werk (Jb. L. 1951, Linz 1952), S. 394 ff.
- ⁹⁹ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 28 f., 213 ff., 218 ff., 471 ff., 538 ff.; Sch. 9, fol. 19 ff., 221 f.; Instruktion für Winkler ebenda Sch. 10, fol. 130 ff.; L. R., B II C 1/502, 595, 685, 694; B II C 2/706, 776, 790, 803, 823, 893, 988, 1046 u. a.
- ¹⁰⁰ OÖ. LA., Freistadt, Hs. 31, fol. 78; Sch. 8, fol. 23, 49 ff., 143 ff., 327 ff.; Hs. 33, fol. 1 ff.; Hs. 34, fol. 166, 139 ff.; Sch. 10, fol. 10, 257; L. R., B II C 1/187, 212, 260, 283, 338, 407, 417, 454, 461, 473, 486, 495, 497, 499, 520, 568, 622, 678; B II C 2/712, 754, 756, 952.
- ¹⁰¹ L. R., B II C 1/343, 356, 363, 365, 366, 386, 394, 404, 414, 437, 420, 454, 463, 493, 496, 501, 506, 555, 624, 640, 666, 667; B II C 2/702, 705, 727, 888, 991, 1007, 1050, 1109, 1118, 1129, 1133, 1166, 1184; OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 213 ff., 218 ff., 350 f., 493 ff., 538 ff.; Sch. 9, fol. 19, 426 f.; Sch. 10, fol. 10, 63 ff., 279, 450.
- ¹⁰² L. R., B II C 1/143.
- ¹⁰³ OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 31 ff., 49 ff.; Hs. 31, fol. 1 ff.; Hs. 34, fol. 139 ff., 165.
- ¹⁰⁴ Ebenda, Sch. 8, fol. 327 ff.
- ¹⁰⁵ L. R., B III/28, 29; B II C 1/443; B II C 2/810, 1046, 790; OÖ. LA., Freistadt, Sch. 8, fol. 31 ff., Sch. 9, fol. 19 ff. Vergleiche dazu auch: Ignaz Zibermayr, Das öö. Landesarchiv in Linz im Bilde der Entwicklung des heimatlichen Schriftwesens und der Landesgeschichte, 3. Auflage (Linz 1950), S. 127 f.